

Errungenschaften, Defizite, Forderungen
aus Sicht der ArbeitnehmerInnen

EU GLOSSAR



wien.arbeiterkammer.at



WIEN

DIE KANN WAS.

EU-GLOSSAR

Errungenschaften, Defizite, Forderungen
aus Sicht der ArbeitnehmerInnen

EINLEITUNG

Zweifellos: Die Europäische Union ist ein kompliziertes Gebilde. Dutzende Verträge, permanente Veränderungen und Erweiterungen, nicht leicht nachvollziehbare Kompetenzverteilung zwischen Brüssel und den Mitgliedstaaten. Offene Zukunft.

Dennoch: Die Europäische Union ist Teil unseres täglichen Lebens geworden. Überall sind wir mit EU-Bestimmungen konfrontiert – ob im Verbraucherschutz, am Arbeitsmarkt oder im Bildungsbereich.

Mit diesem Glossar versuchen wir, etwas Licht in den Dschungel des EU-Rechts und der EU-Politiken zu bringen. Unser Zugang ist dabei ein kritisch fragender: Wir bekennen uns zur EU, aber wir hinterfragen ihre Defizite und definieren notwendige Korrekturen in der EU-Politik.

Begeben Sie sich mit uns auf eine Reise durch den Dschungel der EU-Politik anhand des folgenden Glossars. Es erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch wird es alle Fragen beantworten können, die wir aus gegenwärtiger Sicht an die EU richten.

Norbert Templ, Alice Wagner, Valentin Wedl

Antidiskriminierungspolitik

→ Gleichbehandlung

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 39 EG-Vertrag) zählt zu den vier Grundfreiheiten des → **Binnenmarktes**. Sie ermöglicht es allen UnionsbürgerInnen, in einem anderen Land der EU ohne Weiteres eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen. Sie erleichtert natürlich auch Unternehmen die transnationale Verfügbarkeit des „Produktionsfaktors Arbeit“, weshalb sie mindestens genauso in deren Interesse gelegen ist.

Die damit geschaffenen offenen Arbeitsmärkte innerhalb der EU sind bei unterschiedlichen Lohnniveaus aus Arbeitnehmersicht auch kritisch zu beurteilen. Ein unregelter Zustrom von Arbeitskräften aus Niedrig- in Hochlohnländer der EU droht die Arbeitsmärkte der Hochlohnländer zu überlasten und den Niedriglohnländern insb qualifizierte Arbeitskräfte zu entziehen (sog „brain drain“). Zur Vermeidung von Verwerfungen am österreichischen Arbeitsmarkt wurden deshalb gegenüber den neuen Mitgliedstaaten der EU entsprechende → **Übergangsfristen** ausverhandelt.

Um ArbeitnehmerInnen die Mobilität zu erleichtern, wurde eine Reihe flankierender Maßnahmen beschlossen, die die „volle Integration“ im Gastland sicher stellen soll. Zu erwähnen ist die sog Freizügigkeitsverordnung (VO EWG/1612/68): Danach genießen die WanderarbeitnehmerInnen die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie InländerInnen. Diese Rechte gelten auch für ihre Familienangehörigen. Zur Vermeidung von möglichen Anspruchsverlusten im Bereich der

sozialen Sicherheit wurde die Verordnung EWG/1408/71 beschlossen (die durch die VO EG/883/2004 ersetzt wurde).

Arbeitszeitrichtlinie

Im September 2003 legte die → Kommission einen Vorschlag zur Änderung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 vor. Mehrere Jahre wurde um eine Kompromisslösung zur Änderung der Richtlinie gerungen. Diskutiert werden im Wesentlichen vier Fragestellungen:

- Beseitigung des Opting-Out, wonach Mitgliedstaaten regeln können, dass die Höchstarbeitszeitgrenze (durchschnittlich 48 Stunden pro Woche) nicht eingehalten werden muss, sofern einzelne ArbeitnehmerInnen sich dazu bereit erklären.
- Behandlung der inaktiven Zeiten der Bereitschaftszeit
- Bezugszeiträume
- Regeln für die → **Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben**

Die AK fordert zur Arbeitszeitrichtlinie:

- Das Unterlaufen des → **europäischen Sozialmodells** durch individuelles Außerkräften von Mindeststandards muss beendet werden.
- Äußerster Kompromiss ist, dass das Opting-Out zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen → **Richtlinie** ausläuft (Vorschlag des → **Europäischen Parlaments**).
- Die Erweiterung des Durchrechnungszeitraumes muss vorrangig an eine Sozialpartnereinigung gebunden sein (Vorschlag des Europäischen Parlaments).
- Arbeitsbereitschaftszeit ist weiterhin als Arbeitszeit zu werten (Vorschlag des Europäischen Parlaments).
- Recht auf Arbeitszeitänderung aus familienpolitischen Gründen (Vorschlag des Europäischen Parlaments).

Auch der Vermittlungsausschuss fand Ende April 2009 keine

Kompromisslösung. Ob die Kommission unter neuer Präsidentschaft weiter an einer Kompromisslösung arbeiten oder den Weg der Vertragsverletzungsverfahren einschlagen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt (Mai 2009) noch nicht fest.

Armutsbekämpfung

Derzeit leben in der EU 16% der Bevölkerung, etwa 78 Mio Menschen, unter der Armutsgefährdungsschwelle. Das bedeutet, dass ihnen weniger als 60% des jeweiligen nationalen Medianeinkommens (inklusive Transfers) zur Lebensführung zur Verfügung stehen. Die Armutsgefährdungsquote innerhalb der Union schwankt zwischen 10% in den Niederlanden und Tschechien und 23% in Lettland. Sie trifft eine Aussage über die Verteilung von Einkommen in einer Gesellschaft, nicht über deren Reichtum.

Armutsbekämpfung gewinnt in der EU in den letzten Jahren zwar an Bedeutung, hat aber nach wie vor einen vergleichsweise geringen Stellenwert. Die EU hat sich im Rahmen der → **Lissabon-Strategie** das Ziel gesetzt, bis 2010 die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen erheblich zu senken. Lange Zeit war dies jedoch kaum mehr als eine bloße Absichtserklärung.

Die Eckpunkte der europäischen Armutsbekämpfungspolitik sind:

- die aktive Eingliederung von armutsgefährdeten Personen in den Arbeitsmarkt,
- der Zugang zu hochwertigen sozialen Dienstleistungen und
- die Koordination der Bemühungen der Mitglied-

staaten in der Armutsbekämpfung durch die → **offene Methode der Koordinierung**.

Die AK beurteilt die Ansätze der EU in der Armutsbekämpfung grundsätzlich positiv, fordert aber, dass soziale Zielsetzungen zumindest gleichberechtigt neben den → **Grundfreiheiten** und der Geldwertstabilität stehen müssen, anstatt sozialpolitische Agenden kontinuierlich durch wirtschaftspolitische Entscheidungen zu konterkarieren.

Aufnahmefähigkeit der EU

Die Aufnahmefähigkeit zählt zu den → **Beitrittskriterien** der EU. Sie bedeutet, dass die EU über funktionsfähige Institutionen und Politiken verfügen soll, die es ermöglichen, dass die → **Erweiterung** zu einer Vertiefung der europäischen Integration beiträgt.

Gerade die beiden letzten Erweiterungsrunden haben das soziale Gefälle innerhalb der Union stark vergrößert. Der Sprung von der EU-15 auf die EU-27 bedeutet einen Bevölkerungszuwachs von 106 Mio Menschen (ca 28% der EU-Bevölkerung), ihr gemeinsames BIP erreicht allerdings nur 4,5% des EU-Wertes. Die damit verbundenen enormen Unterschiede in den Sozial-, Steuer- und Lohnstandards stellen eine Gefahr für den inneren Zusammenhalt der Union dar.

Vor diesem Hintergrund fordert die AK eine stärkere Berücksichtigung des Kriteriums der Aufnahmefähigkeit der Union, bevor weitere Erweiterungen erfolgen. Dieses Kriterium ist zwar Teil der allgemeinen → **Beitrittskriterien**, wurde allerdings bislang kaum ernst genommen. Zukünftige Erweiterungen der EU sind daher aus unserer Sicht davon abhängig zu machen, ob die Union auf ihrem Weg zur sozialen und wirtschaftlichen Erneuerung entsprechende Fortschritte macht.

Barcelona-Prozess

Seit 1995 versucht die Union im Rahmen des „Barcelona-Prozesses“ die Beziehungen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum zu vertiefen. Oberstes Ziel ist die Schaffung eines Raumes des Friedens, der Stabilität und des gemeinsamen Wohlstands, ua durch eine schrittweise Einführung einer Freihandelszone. Obwohl der Handel zwischen beiden Regionen seitdem deutlich gewachsen ist, sind die politischen und sozialen Fortschritte bisher bescheiden geblieben. Das Wohlstandsgefälle zwischen EU und Nordafrika ist sogar gestiegen und damit die illegale Einwanderung in die EU (→ **Einwanderungspolitik**).

Im Jahre 2008 wurde aufgrund einer deutsch-französischen Initiative eine „Union für das Mittelmeer“ beschlossen, die den bisherigen Barcelona-Prozess ablöst. Vereinbart wurden eine politische Aufwertung der Beziehungen (gemeinsamer Vorsitz, jährliche Tagungen der Außenminister, alle zwei Jahre ein Gipfeltreffen aller Regierungschefs) sowie etliche gemeinsame Projekte, ua eine Umweltsanierung im Mittelmeerraum und die Ausarbeitung eines Solarprogramms (auf längere Sicht wird die EU möglicherweise mit Solarenergie erzeugten Strom aus Nordafrika importieren).

Beitrittskriterien

Die Beschlüsse des → **Europäischen Rates von Kopenhagen** (1993) sowie die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen schaffen die Grundlage für Beitrittsverhandlungen zur EU. Sie legen die Bedingungen für eine Aufnahme in die Union fest (→ **Erweiterung**). Die sog „Kopenhagen-Kriterien“ besagen, dass der Beitrittskandidat unter anderem

- über stabile Institutionen zu verfügen hat, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Einhaltung der Rechte der Minderheiten und deren Schutz gewährleisten (politisches Kriterium),
- über eine funktionierende Marktwirtschaft zu verfügen und in der Lage zu sein hat, dem Wettbewerbsdruck und den Kräften des → **Binnenmarktes** zu begegnen (wirtschaftliches Kriterium),
- in der Lage sein soll, die aus dem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die allgemeinen sowie die wirtschafts- und währungspolitischen Ziele der Union zu übernehmen (Übernahme des EU-Rechts),
- über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Anwendung und Umsetzung des Besitzstandes zu verfügen (effektive Umsetzung des EU-Rechts) hat,
- das Kriterium der → **Aufnahmefähigkeit** erfüllt ist.

Beschäftigungspolitik

Seit dem Inkrafttreten des → **Vertrages von Amsterdam**, durch den ein neuer Titel „Beschäftigung“ (Titel VIII) in den EG-Vertrag eingefügt wurde, gehört die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft. Mit dem → **Vertrag von Lissabon** wird erstmals auch das Ziel der Vollbeschäftigung im EU-Primärrecht verankert. Die EU-Beschäftigungspolitik wird im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) koordiniert. Diese wurde 2005 aktualisiert und stützt sich auf vier Instrumente:

- die Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (sie werden künftig zusammen mit den Leitlinien für die makroökonomische Politik und die mikroökonomische Politik der EU für einen Zeitraum von drei Jahren als ein geschlossener Komplex vorgelegt);

- die nationalen Reformprogramme der einzelnen Länder;
- den Jahresbericht der Kommission über Wachstum und Beschäftigung, der die von den 27 Mitgliedstaaten vorgelegten neuen nationalen Reformprogramme analysiert;
- die Empfehlungen des Rates.

Die Beschäftigungspolitik ist auch einer der Pfeiler der im März 2000 beschlossenen → **Lissabon-Strategie**.

Das Beschäftigungsniveau wird nur zum geringen Teil auf dem Arbeitsmarkt bestimmt, sondern ist primär Ergebnis der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und damit eine zentrale Aufgabe für die Wirtschafts-, Geld- und Budgetpolitik. Die AK fordert daher eine geänderte makroökonomische Politik, die auf eine Stärkung der effektiven Nachfrage als eine wesentliche Bedingung für die Rückkehr zur Vollbeschäftigung zielt (→ **Wirtschafts- und Währungsunion**).

Better Regulation

Unter Better Regulation versteht man ein Bündel von Instrumenten, welches von der → **Kommission** im Laufe der letzte Jahre vorgeschlagen wurde, um die Rechtsetzung auf europäischer Ebene zu verbessern (http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/index_de.htm). So wurden etwa die Standards für Konsultationen oder die Folgenabschätzungen vor neuen Rechtsakten überarbeitet. Ein anderes Ziel der Better Regulation-Initiative ist es, Doppelgleisigkeiten im Rechtsbestand zu vermeiden, nicht (mehr) erforderliche Rechtsakte zu streichen bzw zu überarbeiten und Verwaltungskosten für Unternehmen zu senken (Screening,

Vereinfachung, Kodifizierung, Verwaltungskostenreduktion). In den vergangenen Jahren wurde die Better Regulation-Initiative verstärkt als wichtiger Bestandteil der → **Lissabon-Strategie** hervorgehoben. Etwa kündigte die → **Kommission** an, dass durch das Projekt der Verwaltungskostenreduktion für Unternehmen (minus 25% bis 2012) ein Anstieg des EU-BIP um ca 1,5% (ca 150 Mrd Euro) zu erwarten sei.

Grundsätzlich begrüßt auch die AK derartige Bemühungen zur Optimierung von Verwaltungsprozessen. Gesetzliche Vorschriften ausschließlich auf ihren Kostenfaktor (für Unternehmen) zu reduzieren, birgt jedoch die Gefahr, dass die Interessen anderer Normunterwerfener unter Rechtfertigungsdruck geraten. Wichtig wäre daher, dass auch in der Better-Regulation-Initiative ein ausgewogener und gesamtheitlicher Ansatz für die Beurteilung des Nutzens von Rechtsakten herangezogen wird. Neben der Beurteilung des Kostenfaktors (für Unternehmen) sollten genauso Aspekte wie ArbeitnehmerInnen-, Umwelt- und → **Konsumentenschutz**, Rechtssicherheit und Gläubigerschutz herangezogen werden. Ein Folgeprojekt, durch welches auch die Verwaltungskosten für die BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen reduziert werden sollen, wurde von der Kommission bereits öfters angekündigt, aber bis heute noch nicht gestartet.

Bildungspolitik

Die Europäische Union unterstützt und ergänzt seit jeher die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert auf diesem Gebiet auch die Zusammenarbeit. Seit dem EU-Ratsgipfel von Lissabon im Jahre 2000 gelten allgemeine und berufliche Bildung als zentraler Faktor einerseits für die Wettbewerbsfähigkeit der EU, andererseits für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung. Gemeinsam mit dem EU-Memorandum für → **Lebenslanges Lernen** wurde so die Schaffung eines europäischen Bildungs- und Beschäftigungsraumes

sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens eingeleitet.

Auch wenn Inhalte und Organisation der nationalen Bildungssysteme strikt Sache der Mitgliedstaaten sind, will die EU die Zusammenarbeit in der Bildung im nächsten Jahrzehnt wie folgt gestalten:

- Lebensbegleitendes Lernen und die Mobilität von Lernenden Wirklichkeit werden lassen,
- Die Qualität und Effizienz des Bildungsangebotes und seiner Ergebnisse verbessern,
- Gerechtigkeit und aktiven Bürgersinn fördern sowie
- Innovation und Kreativität auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung fördern.

Konkret sollen die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung für die BürgerInnen transparenter, offener und durchlässiger werden, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler. So soll zB die Möglichkeit des Wechsels zwischen verschiedenen Ausbildungssystemen einfacher werden und auch Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die nicht im gesetzlichen Regelschulsystem erworben wurden, verstärkt Anerkennung finden. Die Austausch- bzw Besuchsprogramme für StudentInnen und SchülerInnen müssen auch weiterhin dafür ausgebaut werden. Die AK setzt sich dabei auch für die Zielgruppen der Lehrlinge, jungen ArbeitnehmerInnen und AusbilderInnen ein.

Binnenmarkt

Der Binnenmarkt mit den vier Grundfreiheiten freier Warenverkehr, Kapitalverkehr, Dienstleistungsverkehr

(→ **Dienstleistungsfreiheit**) sowie Personenverkehr (bestehend aus den zwei Elementen Niederlassungsfreiheit und → **Arbeitnehmerfreizügigkeit**) ist eines der Kernprojekte der EU: http://ec.europa.eu/internal_market/index_de.htm.

Der Binnenmarkt hat unzweifelhaft spürbare Errungenschaften für viele mit sich gebracht, etwa im Bereich → **Verbraucherschutz**, bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Möglichkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu leben oder zu arbeiten. In den letzten Jahren war die Binnenmarktpolitik jedoch vor allem an den Interessen der Unternehmen ausgerichtet und vom Wettbewerbsgedanken geprägt. Beispiele dafür sind die Liberalisierungs- und Deregulierungsschritte im Bereich der → **Öffentlichen Dienstleistungen** sowie die → **Dienstleistungsrichtlinie**, das jüngste Warenverkehrspaket sowie das → **Better-Regulation** Programm der → **Kommission**, die alle vorrangig darauf abzielen, Hürden aus Sicht der Unternehmen abzubauen.

Mindestens ebenso wichtig ist es jedoch, ein verstärktes Augenmerk auch auf eine soziale Ausgestaltung des Binnenmarkts zu legen, sodass es nicht aufgrund der für die Unternehmen erleichterten Freizügigkeit zusehends zu einem unfairen Sozial- und Lohnwettbewerb kommt. Hier ist die Kommission jedoch nach wie vor säumig. Zwar kann man es schon als kleinen Fortschritt bezeichnen, dass im aktuellsten Kommissionsdokument zum Binnenmarkt „Überprüfung des Binnenmarkts: ein Jahr später“ ein Kapitel dem → **Sozialen Europa** gewidmet ist, konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von → **Lohn- und Sozialdumping** sind jedoch nicht genannt.

Auch der → **Europäische Gerichtshof** hat in einigen umstrittenen Urteilen der jüngsten Zeit für Irritationen unter den europäischen ArbeitnehmerInnen gesorgt.

Blue Card

→ Einwanderungspolitik

Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte wurde im Jahr 2000 anlässlich der Unterzeichnung des → **Vertrags von Nizza** von den Staats- und Regierungschefs der EU feierlich proklamiert. Mit dem Inkrafttreten des → **Vertrags von Lissabon** soll sie endgültig rechtsverbindlich werden.

In der Charta werden Ausmaß und Tragweite der Grundrechte in der EU umfassend verankert. Sie fußen auf den europäischen Rechtstraditionen wie etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Sozialcharta des Europarats und anderen internationalen Abkommen sowie einzelstaatlichen Traditionen.

Aus Sicht der AK ist vor allem die ausdrückliche Verankerung sozialer Grundrechte positiv. Dazu zählen:

- Recht auf Unterrichtung der ArbeitnehmerInnen
- Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, einschließlich Streik
- Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst
- Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung
- Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen
- Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung
- Gesundheitsschutz
- Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

Mit ihrem Inkrafttreten wäre die Charta der Grundrechte

auch für den → **EuGH** rechtsverbindlich. Sie sollte damit impulsgebend für eine stärkere Berücksichtigung sozialer Grundrechte gegenüber den Freiheiten des → **Binnenmarktes** sein. Und sie sollte wegbereitend für den Einzug sozialer Grundrechte in die österreichische Bundesverfassung sein. Denn von den Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten gibt es nur im Vereinigten Königreich und in Österreich(!) keine sozialen Grundrechte.

Daseinsvorsorge

→ **Öffentliche Dienstleistungen**

Demokratiedefizit

Die EU ist kein Bundesstaat. Daher fehlt auf zivilgesellschaftlicher Ebene so gut wie alles, was in europäischen Nationalstaaten zu einer demokratischen Kultur zählt:

- Es gibt keine breite europäische Öffentlichkeit.
- Es fehlen gesamteuropäische Massenmedien, die sich mit Europapolitik beschäftigen.
- Das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Bevölkerungen der einzelnen Mitgliedstaaten ist schwach ausgeprägt.

Die EU bleibt daher „demokratiepolitisch“ auf absehbare Zeit eine historische Sonderkonstruktion. Eine aus demokratischen Wahlen hervorgegangene europäische Regierung wird es – wenn überhaupt – so bald nicht geben. Zweifellos hat aber die Union ein Entwicklungsstadium erreicht, an dem die Forderung nach mehr Demokratie und Transparenz des europäischen Entscheidungssystems nicht länger ignoriert werden kann. Zu viele Entscheidungen finden im Rat hinter verschlossenen Türen statt.

Der → **Vertrag von Lissabon** würde das Demokratiedefizit wenigstens verkleinern: Der Grundsatz der repräsentativen Demo-

kratie wird gestärkt durch die Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments → **Mitentscheidungsverfahren**) und eine erweiternde Einbeziehung der → **nationalen Parlamente** in die Entscheidungsprozesse. Der Rat soll zukünftig öffentlich tagen, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt. Erstmals wird die Möglichkeit eines EU-Bürgerbegehrens eingeführt: Mindestens eine Million BürgerInnen aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, Vorschläge für Rechtsakte zu bestimmten Themen zu unterbreiten.

Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit ist neben dem freien Waren-, Kapital- und Personenverkehr (bestehend aus der → **Arbeitnehmerfreizügigkeit** und der Niederlassungsfreiheit) eine der vier Grundfreiheiten des → **Binnenmarktes**. Sie ermöglicht Unternehmen ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend (dh in anderen Mitgliedstaaten als denen, in denen sie niedergelassen sind) anzubieten. Die Dienstleistungsfreiheit ist bereits im EG-Vertrag verankert. Die genauen Bedingungen, wie dieses Recht ausgeübt werden kann, werden einerseits durch europäische Rechtsakte (ua Dienstleistungs-, Berufsankennungs-, e-commerce- und → **Entsenderichtlinie**) festgelegt, andererseits vom → **Europäischen Gerichtshof** in seiner Rechtsprechung laufend weiterentwickelt.

Mit dem Ziel die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit für Unternehmen zu verbessern, schlug die → **Kommission** 2004 wohl den umstrittensten europäischen Rechtsakt der vergangenen Jahre vor: die Dienstleistungsrichtlinie. Ziel des Kommissionsvorschlages war es, das Herkunftslandprinzip als grundsätzliche Regel

für die Dienstleistungsfreiheit festzuschreiben. Das hätte geheißen, dass Unternehmen grundsätzlich nur die Standards ihres Herkunftslandes einhalten müssen und nicht an jene des Tätigkeitsortes gebunden sind.

Aufgrund der massiven gewerkschaftlichen Proteste in ganz Europa und eines klaren Votums des → **Europäischen Parlaments** wurde das Herkunftslandprinzip entschärft und auch weitere Verbesserungen in der Dienstleistungsrichtlinie vorgenommen. Dennoch ist durch die Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie ein weiteres Ungleichgewicht im Europäischen Binnenmarkt entstanden: Auf der einen Seite werden die Bedingungen für Unternehmen, ihre Leistungen grenzüberschreitend anzubieten, laufend erleichtert und immer mehr Unternehmen nehmen die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch. Auf der anderen Seite fehlen Maßnahmen, um auch vermehrt die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards durch Unternehmen zu kontrollieren und durchzusetzen. In diesem Bereich funktionierende Maßnahmen festzulegen, stellt aus Sicht der AK eine der zentralen Aufgaben der nächsten Jahre dar.

Dienstleistungsrichtlinie

→ Dienstleistungsfreiheit

Doppelte Mehrheit

Sie soll mit dem Vertrag von Lissabon als neues Beschlussquorum für den → **Rat** eingeführt werden, wenn dieser mit → **qualifizierter Mehrheit** entscheidet. Ab 1. November 2014 (bzw. uneingeschränkt ab 2017) soll dann folgendermaßen die doppelte Mehrheit ermittelt werden: Jedes Land hat zunächst nur eine Stimme. Die „qualifizierte Mehrheit“ ist dann erreicht, wenn 55% der Mitgliedstaaten zustimmen, die gleichzeitig mindestens 65% der Unionsbevölkerung ausmachen. Damit liegt die Sperr-

minorität bei über 35%. Allerdings muss die Sperrminorität mindestens vier Mitgliedstaaten umfassen. Das ist zumindest theoretisch gegen die drei Großen (D, F, UK) gerichtet, die zusammen bereits auf rund 45% der Gesamtbevölkerung kommen würden.

EBR

→ **Europäischer Betriebsrat**

EGB

→ **Europäischer Gewerkschaftsbund**

Einstimmigkeit

Die Einstimmigkeit bezeichnet ein Abstimmungsverfahren, bei dem ein Konsens aller im → **Rat** vereinigten Mitgliedstaaten erforderlich ist, damit ein Beschluss zustande kommen kann. Das heißt: jeder Mitgliedstaat hat ein Vetorecht. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder durch einen anderen Staat vertretenen MinisterInnen steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Abwesenheit ohne Vertretung ist als Neinstimme zu werten und führt zur Nichtannahme des Vorschlags. Im Zuge der Vertragsreformen ist die Anwendung der Einstimmigkeit sukzessive reduziert worden, um die Effizienz der Entscheidungen zu erhöhen. Sie gilt aber weiterhin in verschiedenen Bereichen, die als besonders sensibel gelten (zB im Steuerrecht). Dies erklärt dann auch den geringen Fortschritt in der Rechtsetzung in diesen Bereichen.

Beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten und anderen Vertragsänderungen ist zusätzlich zur Einstimmigkeit auch

noch die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten (nach deren nationaler Verfassung) geboten.

Einwanderungspolitik

Die Kommission drängt auf die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik (Migrationspolitik). Geplant sind (neben den bereits bestehenden Rechtsakten wie zB Familienzusammenführungsrichtlinie, Richtlinie für langfristig Aufenthaltsberechtigte) weitere Vereinheitlichungen im Bereich Migration. Neben der so genannten „Blue Card“-Richtlinie sollen auch Richtlinien für Saisoniers, bezahlte PraktikantInnen und Entsendung im Konzern verabschiedet werden. Es besteht die Gefahr eines weiteren → **Lohn- und Sozialdumpings** durch die Einführung eines europaweiten Saisoniermodells und Erweiterung der Problematik der Entsendungen auch auf Unternehmen, die nicht in der EU ansässig sind. Österreich hat arbeitsmarktpolitisch betrachtet keinen Bedarf an Zuwanderung von einfach qualifizierten Erwerbstätigen.

Die von der Kommission gesetzten Initiativen zur Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund (wie etwa das Handbuch zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker) sind zwar ein erster richtiger Schritt, die Anstrengungen müssen aber wesentlich verstärkt werden. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang vor allem ein verstärkter Transfer von Best-Practice-Beispielen im Bereich Integration zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Die AK fordert daher:

- Die nationale Kompetenz bei Zuwanderung zum alleinigen Zweck der Erwerbstätigkeit muss bestehen bleiben.
- Es darf kein europaweites Saisoniermodell geschaffen werden.
- Kein Ausweiten der Problematik des Lohndumpings bei

grenzüberschreitendem Einsatz von Arbeitskräften.

- Sicherstellung, dass durch die so genannte „Blue Card RL“ tatsächlich nur hochqualifizierte ArbeitnehmerInnen zugelassen werden (insbesondere durch Mindestgehalt, Arbeitsmarkprüfung und Qualifikationsniveau).

Energiepolitik

In der Vergangenheit bewegte sich die Energiepolitik der Europäischen Union weitestgehend im Rahmen der Binnenmarktpolitik (→ **Binnenmarkt**), die in erster Linie vom Wettbewerbsgedanken getrieben auf das Ziel der Liberalisierung des Energiemarktes ausgerichtet war. Die europäische Energieversorgung ist vor diesem Hintergrund von Kapazitätsstagnation, Investitionskürzungen, hohem Beschäftigungsrückgang sowie enormen Preisvolatilitäten bei den Großhandels- und Endverbraucherpreisen geprägt.

Der Markt allein reicht aber nicht aus, um definierte Ziele, wie insbesondere europäische Klimaschutzziele zu erreichen (→ **Klimapolitik**). Beim → **Europäischen Rat** im Frühjahr 2007 haben sich die Staats- und Regierungschefs daher auf die so genannten 20-20-20-Vorgaben im Bereich der Energie- und Klimapolitik geeinigt, die bis 2020 umgesetzt werden sollen:

- Mindestens 20 % Anteil erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch,
- Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 20% im Vergleich zu 1990,
- Steigerung der Energieeffizienz um 20%.

Die Europäische Union wird darüber hinaus verstärkt

auch im Bereich der Energie-Infrastruktur (→ **transeuropäische Netze**), der Versorgungssicherheit, Verbraucherschutz (→ **Konsumenschutz**) und bei der Förderung von nachhaltigen Energietechnologien aktiv.

Ziel muss eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Energiepolitik im Interesse der Menschen sein. Folgende Grundsätze sollen dabei verfolgt werden:

- Energieversorgungssicherheit als oberstes Prinzip verankern,
- verbindliche, durchsetzungsfähige Festschreibung einer Energie-Grundversorgung für einkommensschwache VerbraucherInnen,
- Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und effizienter erneuerbarer Energiequellen,
- Bekenntnis zum öffentlichen Eigentum und "Nein" zum verpflichtenden Ownership Unbundling,
- Aufstockung der Mittel für Forschung und Entwicklung im Energiebereich.

Entsenderichtlinie

Sie regelt die Rechte von vorübergehend in andere Mitgliedstaaten entsandte ArbeitnehmerInnen. Zur Vermeidung von → **Lohn- und Sozialdumping** schreibt sie ua vor, dass ArbeitnehmerInnen nicht unter dem Kollektivvertragsniveau (bzw Mindestlohnlevels) des Gastlandes (Arbeitslandes) bezahlt werden dürfen (Prinzip des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit am gleichen Ort). Die Entsenderichtlinie wurde in Österreich ua im AVRAG umgesetzt.

Umsetzungsprobleme haben derzeit jene Länder, die im Gegensatz zu Österreich fragmentierte Kollektivvertragssysteme aufweisen bzw deren Lösungsansätze zur Verwirklichung des Prinzips des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit am gleichen Ort

durch den → **EuGH** missbilligt worden sind. So untersagte der Gerichtshof zuletzt Tariftreueklauseln bei öffentlichen Aufträgen in Deutschland („Rüffert-Fall“) und schränkte den Handlungsspielraum der schwedischen Gewerkschaften bei der Durchsetzung eines flächendeckenden Kollektivvertragsniveaus in Schweden ein („Vaxholm-Fall“).

Doch auch aus unmittelbarer österreichischer Sicht sind Nachbesserungen im Entsenderecht geboten, um die tatsächliche Einhaltung des österreichischen Lohnniveaus kontrollieren und Rechtsbrüche effektiv ahnden zu können.

Erweiterung

Jeder europäische Staat, der die Grundsätze der Freiheit und der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beachtet, kann die Mitgliedschaft in der EU beantragen (→ **Aufnahmefähigkeit**, → **Beitrittskriterien**).

Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft (heute Union) im Jahre 1957 ist die damalige Sechsergemeinschaft (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) in mehreren Runden auf 27 Mitgliedstaaten angewachsen. Beitrittsverhandlungen gibt es derzeit mit Kroatien und der Türkei.

Erste Erweiterungsrunde war mit 1.1.1973 die „Norderweiterung“ um die Mitgliedstaaten Irland, Dänemark und das Vereinigte Königreich. Die „Süderweiterung“ erfolgte auf zwei Etappen, zum 1.1.1981 wurde Griechenland und zum 1.1.1986 wurden Spanien und Portugal Mitglieder. Österreich ist gemeinsam mit den nord-

europäischen Ländern Schweden und Finnland am 1.1.1995 der EG beigetreten („EFTA-Erweiterungsrunde“).

Die fünfte Erweiterungsrunde war die „EU-Osterweiterung“ (mit 1.5.2004 betreffend Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie mit 1.1.2007 betreffend Rumänien und Bulgarien). Diese ist die bislang größte (+12 Staaten) und bedeutsamste Erweiterungsrunde (Meilenstein hinsichtlich „Einigung Europas“). Zugleich ist sie aufgrund des großen Wohlstandsgefälles zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten die schwierigste Erweiterungsrunde, die bis heute den sozialen Zusammenhalt aber auch die europäischen Zielsetzungen (→ **Lissabon-Strategie**) auf eine harte Probe stellt.

Für Österreich hat die EU-Osterweiterung aufgrund der Nähe eine besondere Bedeutung: die Wirtschaft hat die neuen Absatz- und Produktionsmärkte „vor der Haustür“ offensiv genutzt, doch sind die inländischen Beschäftigten sehr wohl trotz Übergangsregelungen (→ **Übergangsfristen**) unter Druck gekommen (→ **Lohn- und Sozialdumping**, zusätzliche Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt). Die AK fordert einen gerechten Ausgleich zwischen den Gewinnern und Verlierern der EU-Erweiterung.

EuGH

→ **Europäischer Gerichtshof**

Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)

Euratom wurde am 25. März 1957 durch die Römischen Verträge gegründet und gilt zeitlich unbegrenzt. Im → **Vertrag von Lissabon** wird Euratom durch ein angefügtes Protokoll fortgeführt. Ziel ist die „Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie“, ua durch Förderung der Forschung im Bereich der Atomenergie, wobei

aktuell die Fusionsenergieforschung und die Förderung der sicheren Nutzung der Kernspaltung im Vordergrund stehen. In Österreich, das mit dem EU-Beitritt grundsätzlich auch den Euratom-Vertrag zu akzeptieren hatte, gibt es eine breite politische Allianz gegen den Vertrag. In einer Erklärung zum Beitrittsvertrag ist festgehalten, dass jeder Staat seine → **Energiepolitik** selbst bestimmen kann. Die Zukunft der Atomenergie ist und bleibt stark umstritten, obwohl ihre Befürworter angesichts des Klimawandels auf eine Renaissance dieser Energiequelle setzen und mehrere Staaten einen weiteren Ausbau angekündigt haben. Dies dürfte aber nur Wunschenken der Atomindustrie sein.

Europäische Kommission

→ **Kommission**

Europäische Sozialpartner

Als „Europäische Sozialpartner“ gelten der → **Europäische Gewerkschaftsbund** (EGB) als Dachverband der ArbeitnehmerInnen, Business Europe (vormals UNICE) als Dachorganisation der europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände sowie der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP).

Die Europäischen Sozialpartner verfügen im Rahmen des → **Sozialen Dialogs** über ein autonomes Rechtsgestaltungsrecht in der → **Sozialpolitik**.

Europäische Zentralbank (EZB)

Die 1998 gegründete EZB ist zuständig für die Durchführung der Geldpolitik in den Ländern der Eurozone.

Sie wurde als politisch unabhängige EU-Institution geschaffen, die nur wenigen Rechenschaftspflichten unterliegt.

Bei der Ausgestaltung der → **Wirtschaftspolitik** hat die EZB eine wichtige Rolle. Sie ist als unabhängige Institution praktisch ausschließlich der Preisstabilität verpflichtet und sie kann dieses Ziel auf Kosten anderer Ziele wie Wachstum und Beschäftigung erreichen. Schlagen sich etwa hohe Lohnforderungen der Gewerkschaften tatsächlich in einer Erhöhung der Inflationsrate nieder, dann wird die EZB die Zinsen erhöhen, um dem Inflationsanstieg gegenzusteuern. Sie erreicht zwar ihr Ziel der Preisstabilität – und sichert sich damit ihren Ruf –, aber die gestiegenen Zinsen dämpfen das Wachstum und damit die Beschäftigung. Die EZB hat somit mit ihrer Leitzinspolitik einen massiven Einfluss auf den europäischen Konjunkturverlauf.

Die AK fordert, dass die EZB im Rahmen ihrer Geldpolitik die Zinssätze so festlegt, dass auch Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Dies sollte auch stärker in ihrem Mandat zum Ausdruck kommen (erfordert Änderung im EG-Vertrag). Gleichzeitig muss die EZB ausführlicher als bisher ihre Politik begründen und gegenüber demokratisch legitimierten Einrichtungen – → **Europäisches Parlament**, → **Rat** – rechtfertigen. Ebenso sollte die Koordination mit anderen Politikbereichen verstärkt werden (Aufwertung des → **Makroökonomischen Dialogs**).

Europäischer Betriebsrat

Die EU hat 1994 der Forderung der europäischen Gewerkschaftsbewegung zum Schutz der Interessen von ArbeitnehmerInnen in europaweit tätigen Unternehmungen entsprochen und die "Richtlinie 94/45 des Rates der EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates" verabschiedet. Eine weitere Nachbesserung der „EBR-Richtlinie“ erfolgte 2009.

Die Richtlinie betrifft Beschäftigte und ihre Interessenvertretungen in grenzübergreifend tätigen Unternehmungen, die insgesamt mehr als 1.000 Beschäftigte überschreiten und an mindestens zwei Standorten in mehreren europäischen Ländern mehr als 150 Beschäftigte haben.

Ziel ist es, dass die Beschäftigten in europaweit operierenden Konzernen über die wirtschaftliche Situation des Konzerns informiert und zu bestimmten Entwicklungen, die für die Beschäftigten- und Arbeitsbedingungen von Auswirkung sind, angehört werden. Dafür ist den Arbeitnehmervertretungen aus den verschiedenen Konzernstandorten auf Kosten der Unternehmensleitung die Möglichkeit einzuräumen, in regelmäßigen Zusammenkünften zusammentreten und grenzübergreifende Beratungen anzustellen. Die Konzernleitung hat die dafür notwendigen Ressourcen und Sachverständigen zur Verfügung zu stellen und dafür auch die Kosten zu übernehmen.

Bislang wurden in ca 840 von ca 2400 möglichen europaweit tätigen Unternehmensgruppen ein solcher EBR eingerichtet. Jährlich kommen etwa 30-40 neue dazu, die in Kooperation mit den zuständigen Gewerkschaftsverbänden auf nationaler Ebene und in Europa ausgehandelt werden.

Literaturtipp:

Wolfgang Greif, Der Europäische Betriebsrat. Ein gewerkschaftliches Handbuch (Verlag des ÖGB), Wien 2009.

Weiterführende Information im Internet, ua:

www.gpa-djp.at/international

(Stichwort: Euro-Betriebsrat)

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH ist das oberste Rechtsprechungsorgan der EU. Er sichert die einheitliche Auslegung und Anwendung des gesamten Gemeinschaftsrechts. Seine Urteile müssen auch von den Höchstgerichten der Mitgliedstaaten (in Österreich insb durch den Verfassungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof) beachtet werden.

Für die europäische Integration und die Herausbildung einer europäischen Rechtsordnung ist dem EuGH enorme Bedeutung beizumessen. Viele Regelungen des europäischen Rechts sind unbestimmt bzw als Ergebnis komplizierter Kompromisse vielfach auch bewusst offen formuliert. Die nähere Bedeutung, „den genaueren Schliff“, erhalten derartige Bestimmungen dann erst in der Auslegung durch den EuGH (zB die nähere Definition, wer im Sinne der Arbeitnehmerfreizügigkeit als „Arbeitnehmer“ gilt).

Nicht nur als treibende Kraft der europäischen Integration, sondern überdies als Impulsgeber zur Festigung eines → **europäischen Sozialmodells** (ua im Bereich der → **Gleichbehandlung**) genoss der Gerichtshof über lange Jahre hohes Ansehen bei den europäischen ArbeitnehmerInnen. Anlässlich einiger jüngerer Entscheidungen wurde aber auch massive Kritik an der Rechtsprechung laut. Sie sieht sich vermehrt dem Vorwurf ausgesetzt, den Marktfreiheiten (→ **Binnenmarkt**) zu viel an Gewicht zu verleihen und dadurch dem → **Sozialdumping** in der EU Vorschub zu leisten. Dies betraf zuletzt die Untersagung von Tariftreuklauseln bei öffentlichen Aufträgen in Deutschland („Rüffert-Fall“), die Zurückdrängung des Einflusses der schwedischen Gewerkschaften bei der Durchsetzung eines flächendeckenden Kollektivvertragsniveaus („Vaxholm-Fall“) oder relativ strenge

Auflagen für international agierende Gewerkschaften, wenn diese die Interessen ihrer Mitglieder vertreten („Viking-Fall“).

Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB)

Der EGB (European Trade Union Confederation – ETUC) ist der europäische Dachverband der Gewerkschaften mit Sitz in Brüssel (Belgien).

Die sektorübergreifende Organisation wurde am 9. Februar 1973 von 17 Gewerkschaftsverbänden aus 15 Staaten gegründet. Es ist eine Nachfolgeorganisation des Europäischen Bundes freier Gewerkschaften in der EWG und des „Gewerkschaftskongresses“ der EFTA-Staaten.

Dem EGB gehören mittlerweile rund 90 nationale Gewerkschaftsverbände aus 36 europäischen Staaten als Mitglieder an, darunter der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB).

Präsidentin des EGB ist seit Mai 2007 die Schwedin Wanja Lundby-Wedin von der Landsorganisationen i Sverige (LO). Generalsekretär ist John Monks (Vereinigtes Königreich), Trades Union Congress (TUC).

Über den → **Sozialen Dialog** nimmt der EGB auch unmittelbar an der Gestaltung des europäischen Rechts teil.

Europäischer Rat

Der Europäische Rat (informell auch „Gipfel“ bezeichnet) ist das politische Leitgremium der Europäischen

Union und tagt rund vier Mal im Jahr. Vom → **Rat der Europäischen Union** unterscheidet er sich zunächst darin, dass neben den Staats- und Regierungschefs auch der/die KommissionspräsidentIn daran teilnimmt.

Der Europäische Rat entfaltet sein Wirken nicht durch rechtsverbindliche Beschlüsse, sondern durch politische Weichenstellungen (Festlegung von Prioritäten), meist in Form sog „Schlussfolgerungen“. Bei seinen Schlussfolgerungen geht der Europäische Rat ausschließlich einvernehmlich (konsensual) vor. Am Europäischen Rat kann somit Österreich niemals überstimmt werden.

Medial wird der Europäische Rat meist über das „Familienfoto“ vermittelt, auf welchem die PräsidentInnen von → **Kommission** und → **Rat** von den anderen Premiers (bzw BundeskanzlerInnen) umgeben werden.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Der EWSA ist ein beratendes Organ zur Unterstützung der Rechtsetzungsorgane → **Rat**, → **Kommission** und → **Europäisches Parlament**. In ihm sind Vertreter der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft versammelt. Der EWSA versteht sich vor allem als institutioneller Mittler zwischen den Rechtsetzungsorganen und der Zivilgesellschaft. Wenngleich sein politischer Einfluss begrenzt ist, genießt er immerhin auch Anhörungsrechte bei der Rechtsetzung im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Darüber hinaus kann er auch aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben, wenn er es für zweckmäßig erachtet.

Der Ausschuss ist in Gruppen (Kurien) der Arbeitgeber (Gruppe I), der Arbeitnehmer (Gruppe II) und sonstiger Interessen (Gruppe III) gegliedert. Neben den klassischen Sozialpartnern

sind somit auch andere gesellschaftliche Bereiche (zB Verbraucherschutz- und Umweltorganisationen) im Ausschuss repräsentiert. Aufgrund seiner dennoch stark sozialpartnerschaftlichen Prägung kommt dem EWSA aus Arbeitnehmersicht besondere Bedeutung zu. Er leistet insoweit einen Beitrag zur institutionellen Festigung europäischer Arbeitnehmeranliegen.

Der EWSA besteht aus 344 Mitgliedern, die vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten auf 4 Jahre ernannt werden. Die 12 von Österreich entsandten Mitglieder setzen sich aus Vertretern von ÖGB, Bundesarbeitskammer (BAK), Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ), dem Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs und dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) zusammen.

Europäisches Parlament (EP)

Das EP ist das größte multinationale Parlament der Welt. Es wird in allgemeiner und unmittelbarer Wahl von den BürgerInnen der Europäischen Union auf fünf Jahre gewählt. Die Mitglieder (Abgeordnete) zum Europäischen Parlament (MEPs) werden in den Mitgliedstaaten in allgemeiner unmittelbarer Verhältniswahl gewählt. Mit der Wahlperiode 2009-2014 wurde die Zahl der Abgeordneten auf 736 festgelegt. **Auf Österreich entfallen 17 Sitze.** Mit dem Inkrafttreten des → **Vertrags von Lissabon** würden sich geringfügige Verschiebungen ergeben.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Parlaments haben sich mit den letzten Änderungen der Grundlagenvträge zunehmend erweitert. Mittlerweile kann das EP bei wichtigen Rechtsakten (→ **Richtlinien**, → **Verordnun-**

gen) mitentscheiden (→ **Mitentscheidungsverfahren**). Die → **Kommission** benötigt vor ihrer Ernennung die Zustimmung des EP. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann das EP die Kommission mit einem Misstrauensvotum (2/3 Mehrheit) zur Amtsniederlegung zwingen.

Die Entwicklung des Europäischen Parlamentarismus kann damit aber noch keinen Endpunkt erreicht haben. Nur durch den nachmaligen Ausbau der Mitgestaltungsrechte des EPs lässt sich dem Vorwurf des → **Demokratiedefizits** in der EU überzeugend begegnen.

Europäisches Sozialmodell

Die Bezugnahme auf das „Europäische Sozialmodell“ ist seit einiger Zeit fixer Bestandteil in programmatischen Erklärungen von PolitikerInnen, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Die Tatsache, dass sich Politiker fast aller politischen Richtungen im Grundsatz zum „Europäischen Sozialmodell“ bekennen, ist wohl nur deshalb möglich, weil es bislang kein allgemein akzeptiertes Verständnis darüber gibt, was darunter konkret zu verstehen ist. Die Sozialordnungen in den einzelnen europäischen Ländern weisen recht unterschiedliche Profile und Systeme auf.

Dennoch scheint sich so etwas wie ein Grundkonsens über die Kernelemente des Europäischen Sozialmodells herauszubilden. So definiert der → **Europäische Rat** von Barcelona (2002) das ESM wie folgt: „Das Europäische Sozialmodell stützt sich auf gute Wirtschaftsleistungen, ein hohes Sozialschutzniveau, einen hohen Bildungs- und Ausbildungsstand und → **sozialen Dialog**.“

Die österreichischen Sozialpartner haben in einem gemeinsamen Positionspapier folgende Kernelemente definiert, die das Europäische Sozialmodell von anderen Weltregionen abgrenzen:

- **Gesamtgesellschaftliche Verantwortung:** Es gibt eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für das Wohlergehen der Individuen (faire Einkommensverteilung; ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten in wettbewerbsfähigen Betrieben; soziale Absicherung gegen Risiken wie Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter; Unterstützung von Familien; Bildungschancen für alle; Absicherung gegen Armut; hochwertige und erschwingliche → **Öffentliche Dienstleistungen**).
- **Verbindung von wirtschaftlicher Dynamik und sozialem Fortschritt:** Wirtschaftliche Dynamik und sozialer Fortschritt werden nicht als Gegensätze, sondern als einander unterstützend gesehen. Eine soziale Marktwirtschaft verbindet Wettbewerbsfähigkeit mit sozialer Gerechtigkeit.
- **Sozialer Dialog:** Interessensgegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden in institutionalisierter Form ausgetragen (Kollektivverträge, betriebliche Mitbestimmung); die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von den Regierungen in die politische Willensbildung einbezogen.
- **Ebenso werden wirtschaftlicher Erfolg sowie Umwelt- und Klimaschutz als gemeinsam zu erreichende Ziele gesehen, denn nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg setzt eine intakte Umwelt voraus.**

EWSA

→ **Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

EZB

→ Europäische Zentralbank

Finanzkrise

Die globale Finanzkrise zeigt: Die weitgehende Regellosigkeit auf den Finanzmärkten aber auch der Ansatz der Selbstregulierung haben sich als Irrwege erwiesen. Umgekehrt sind gut funktionierende und stabile Finanzmärkte eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung, da ihnen die wichtige Funktion der Finanzierung (von Investitionen) zukommt. Langfristige Realinvestitionen müssen gefördert werden, kurzfristige spekulative Investitionen gilt es zu diskriminieren. International wird an einer Neugestaltung des Finanzsystems gearbeitet, mit dem Ziel die Aufsicht zu stärken und die Regulierung zu verbessern. Endlich wurden bzw werden auch von der Europäischen → **Kommission** eine Reihe von Vorschlägen zur Regulierung der Finanzmärkte erarbeitet, die unter anderem Ratingagenturen, Eigenkapitalvorschriften für Banken, Transparenz von Derivatmärkten und Hedgefonds und Private Equity (im → **Europäischen Parlament** lange vor der Finanzkrise ein Thema) betreffen.

Grundsätzlich müssen in Zukunft die Interessen der europäischen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen absolute Priorität vor den Interessen einzelner Finanzmarktakteure haben. Die AK fordert eine Neuordnung der Finanzmärkte, ua

- Erhöhung der Transparenz
- Bessere Regulierung insbesondere von Hedgefonds und Private Equity und des Derivathandels (zB striktere Mindesteigenkapitalvorschriften und Informationspflichten)
- Maßnahmen zur Wahrung der ArbeitnehmerInnenrechte beim Übergang von Unternehmen auch bei Hedgefonds oder Private Equity-Übernahmen
- Einschränkung des Übertrags von Fremdkapital auf über-

- nommene Unternehmen bei fremdfinanzierten Übernahmen
- Überprüfung der Anreizstrukturen der Entlohnungssysteme
- Europäische Aufsichtsbehörde für Finanzmarktaktivitäten
- Stärkere Regeln und EU-weite Überwachung und Kontrolle der Ratingagenturen
- Maßnahmen gegen spekulative Preisbewegungen am Rohstoffsektor (Spekulationssteuer)
- Finanztransaktionssteuer
- Beschränkung des Verkehrs mit offshore-Zentren und Steueroasen etc

Flexicurity

Um das Lissabon-Ziel (→ **Lissabon-Strategie**) „mehr und bessere Arbeitsplätze“ zu erreichen, „brauchen wir“ – so die → **Kommission** – „einen flexibleren Arbeitsmarkt in Verbindung mit einem Sicherheitsniveau, das gleichzeitig die neuen Bedürfnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern berücksichtigt.“ Diese Verbindung von größerer Flexibilität („Flexibility“) mit größtmöglicher Sicherheit („Security“) wird Flexicurity genannt. Herausforderungen aufgrund von Globalisierung, technischem Fortschritt und geänderten sozialen Rahmenbedingungen sollen damit leichter bewältigt werden können. Als Beispiel wird häufig Dänemark mit niedrigem Kündigungsschutz einerseits und relativ großzügigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit bzw einer aktiven Arbeitsmarktpolitik (Schulungen und Förderungen für Arbeitssuchende) andererseits angeführt.

Flexicurity ist aber kein bestimmtes Modell, sondern eher ein Leitgedanke, der neben Kündigungsschutz und

A
B
C
D
E

F

G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Arbeitslosenunterstützungen viele Themen anspricht. Zu nennen wären insbesondere: Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Beschäftigungsarten, Flexibilität bei der Arbeitszeit und bei Löhnen, soziale Absicherung bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen, mobilitätshemmende Vertragsklauseln, Weiterbildungsmaßnahmen, → **Lebensbegleitendes Lernen** und Kinderbetreuung.

In der realpolitischen Diskussion wird „Flexicurity“ vorwiegend in Richtung Flexibilisierung der Arbeitsmärkte definiert bzw es wird darunter die Anpassung der ArbeitnehmerInnen an die Flexibilitätserfordernisse der Wirtschaft verstanden. Anforderungen an die Flexibilität der Arbeitgeber, wie etwa die Einschränkung mobilitätshemmender Vertragsklauseln (KonkurrenzklauseIn, Rückzahlung von Ausbildungskosten und dergl) oder die bessere → **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**, kommen zu kurz.

Forschung und Entwicklung

Österreich gehört zu den 12 Mitgliedsländern der EU, welche im nationalen Reformprogramm ein F&E-Quoten-Ziel für 2010 definiert haben (3% gemäß → **Lissabon-Strategie**). Die Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an ForscherInnen, insbesondere im naturwissenschaftlichen-technischem Bereich und damit im Zusammenhang die Anhebung des AkademikerInnen-Outputs ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verstärkung von F&E-Tätigkeiten in der Wirtschaft, aber auch im Hochschul- und außeruniversitären Bereich.

Eine forschungs-, technologie- und innovationspolitische Strategie der EU muss stärker auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet sein und grundsätzlich mit einer Strategie des → **lebensbegleitenden Lernens** einhergehen: Voraussetzung für Innovation ist nicht nur Qualität und Anzahl der ForscherInnen, sondern die Qualifikation der ArbeitnehmerInnen generell.

In technischen und naturwissenschaftlichen Berufen ist nach wie vor der Frauenanteil an den Auszubildenden relativ gering. Auch hier bedarf es entsprechender Maßnahmen.

Die Gemeinschaft hat seit 2005 einige neue Instrumente für Koordinierung und Zusammenarbeit eingeführt (ERA-NET, Initiativen gemäß Artikel 169 EG-Vertrag). Im Rahmen des „Joint Programming in Research“ der EU werden nationale Förderungsorganisationen an europäischen und internationalen Programmen verstärkt teilnehmen. Die AK tritt für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in der Forschung ein, Geldflüsse von nationalen Förderorganisationen in die Partnerländer müssen aber einen entsprechenden Mehrwert für das Geberland aufweisen.

Freizügigkeit

→ **Arbeitnehmerfreizügigkeit**

GASP

→ **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

Geldpolitik

→ **EZB**

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Im Jahr 2007 flossen rund 57 Milliarden Euro im Jahr – fast die Hälfte des EU-Budgets – in das EU-Agrarbudget. Seit Anfang der 90er Jahre kam es zu laufenden Reformen der GAP, die dennoch eine Vielzahl von Pro-

blemen bisher nicht lösen konnte: zB Biodiversitätsverlust, Stickstoffeintrag ins Grundwasser, Lebensmittelskandale (zB durch Dioxin), ungerechte Verteilung der Agrarfördermittel (20% der LandwirtInnen bekommen 80% der Direktzahlungen). Auch die in vielen Sektoren bereits abgeschafften Exportsubventionen, die va in den Ländern des Südens über Jahre hinweg Märkte zerstörten, wurden Jänner 2009 im Milchbereich wieder eingeführt.

Seit der Agrarreform 2003 erhalten die BäuerInnen Direktzahlungen, die auf dem Ausgleich historischer Preissenkungen basieren und nicht mehr unmittelbar an die Produktion gebunden sind. Die Agrarpreise stiegen seither (2006 – Mitte 2008 besonders stark), was in Österreich 2006 und 2007 zu einer rund 15%igen Erhöhung der Agrareinkommen führte. Trotz Preissenkungen in den vergangenen Monaten, rechnen internationale Organisationen in den nächsten Jahren weiterhin mit stabil hohen Preisen.

Eine Neu- und Umgestaltung der EU-Agrarpolitik ist daher dringend erforderlich und die AK fordert:

- eine auf → **Konsumentenschutz**, → **Umweltschutz**, Beschäftigung und Regionalpolitik orientierte EU-Agrarpolitik,
- eine möglichst geringe Belastung der SteuerzahlerInnen durch Transferleistungen bzw Steuerbegünstigungen,
- die Integration der Agrarpolitik in regionalpolitische Konzepte, um auf die großen regionalen Unterschiede besser Rücksicht nehmen zu können,
- Verteilungsgerechtigkeit bei Agrarförderungen.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind in Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EU) niedergelegt. Die GASP ist an die Stelle der

Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) getreten; auf längere Sicht ist auch eine gemeinsame Verteidigungspolitik vorgesehen, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. Für die GASP gelten besondere Bestimmungen und Verfahren. Sie wird vom → **Europäischen Rat** und vom → **Rat** einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist.

Gleichbehandlung

Seit 1957 wurde der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ für Männer und Frauen in den Grundlagenverträgen fixiert. In späterer Folge wurde daraus ein generelles Gebot zur Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben.

Mit dem → **Vertrag von Amsterdam** wurde der → **Rat** darüber hinaus ermächtigt, Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Zur Umsetzung der zahlreichen → **Richtlinien** im Bereich der Gleichbehandlung wurde in Österreich das Gleichbehandlungsgesetz erlassen, das mittlerweile aus folgenden Teilen besteht:

- Teil I umfasst die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt.
- Teil II (Antidiskriminierung) normiert ein Differenzierungsverbot aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt.

- Teil III gilt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in den sonstigen Bereichen (Antirassismus). Geschützt ist hier insbesondere, wer beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, beim Zugang zu Wohnraum, zu Bildung, sozialen Vergünstigungen und Sozialschutz benachteiligt wird.
- Teil IIIa regelt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Globalisierung

Unter Globalisierung versteht man den Prozess der zunehmenden internationalen Verflechtung gesellschaftlicher Bereiche (Wirtschaft, Politik, Kultur, Umwelt, Kommunikation etc). Wesentliche Ursachen der Globalisierung sind technologische Fortschritte, insbesondere in den Kommunikations- und Transporttechniken, sowie die politischen Entscheidungen zur Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs und Welthandels seit den 70er Jahren. Neben der starken Zunahme der internationalen Kapital- und Warenströme kommt es zunehmend auch zu einer Internationalisierung der Produktion durch die Entstehung transnationaler Wertschöpfungsketten. Produktionsprozesse werden aufgespaltet in viele Fertigungsschritte, welche wiederum dorthin verlagert werden, wo der jeweilige Fertigungsschritt am effizientesten, dh zu den niedrigsten Kosten durchgeführt werden kann.

Gesteuert und kontrolliert werden diese Prozesse durch große transnationale Konzerne. Diese neue internationale Arbeitsteilung kann zu positiven Wohlstands- und Wachstumseffekten, zum Beispiel durch günstigere Waren und Dienstleistungen für VerbraucherInnen führen. Auf der anderen Seite setzt der damit verbundene Standortwettbewerb Staaten, Regierungen und auch ArbeitnehmerInnen unter Druck, Unternehmenssteuern

und Abgaben zu senken, rechtliche Standards zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen oder der Umwelt abzubauen, oder auf Lohnsteigerungen zu verzichten.

Der Prozess der Globalisierung braucht daher ein Mindestmaß an politischer Gestaltung, indem internationale Mindeststandards verbindlich verankert werden. So fordern die internationalen Gewerkschaftsverbände im Bereich der → **Handelspolitik** die Verankerung der → **ILO-Kernarbeitsnormen** im Regelwerk der Welthandelsorganisation WTO.

Grundfreiheiten

→ **Binnenmarkt**

Grundrechte

Schon seit Langem werden die Grundrechte vom EuGH als ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt. Über ihr Ausmaß und ihre Tragweite besteht jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit. Diesem Schwachpunkt des europäischen Rechts soll die → **Charta der Grundrechte** ein Ende setzen.

Handelspolitik

Maßnahmen der Handelspolitik können den Außenhandel fördern (Exportsubventionen, Freihandelsabkommen, Zollunion) oder ihn durch Zölle (zB bei Dumping) beschränken. Die handelspolitischen Kompetenzen zwischen → **Kommission** und Mitgliedstaaten werden im Rahmen des EG-Vertrages nach Art 133 geregelt. Die Kommission wird durch den Art 133-Ausschuss, dem

Vertreter – meist aus Wirtschaftsministerien – aller Mitgliedstaaten angehören, beraten und besitzt das Vorschlagsrecht. Alle Handelsabkommen werden schließlich durch den → **Rat** beschlossen.

Der Außenhandel für ein kleines, exportorientiertes Land wie es Österreich ist, ist einerseits für seine Unternehmen, ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen vorteilhaft. Andererseits führt der Standortwettbewerb zu großem Druck für die WirtschaftsteilnehmerInnen, was zum Abbau von ArbeitnehmerInnen-, VerbraucherInnen- und Umweltrechten sowie zu → **Sozialdumping** und Lohndruck führen kann. Aus diesem Grund ist die verbindliche Verankerung von internationalen Mindeststandards, wie die sog → **ILO-Kernarbeitsnormen**, in bilateralen und multilateralen Freihandelsabkommen ein wichtiges Ziel für die internationalen Gewerkschaftsverbände.

Derzeit verhandeln auf multilateraler Ebene 153 WTO-Mitgliedstaaten den Abschluss der in Doha eingeleiteten Freihandelsrunde. Parallel steht die EU-Kommission auch mit zahlreichen Drittstaaten (in Asien, Lateinamerika, Kanada und Afrika) über bilaterale Freihandelsabkommen in Verhandlungen.

Haushalt der EU

Gemessen am Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU macht der EU-Haushalt nur einen kleinen Teil aus: 2009 entspricht der EU-Haushalt 1,03% des EU-BNE, in absoluten Zahlen sind das rund 134 Mrd EUR, die auf die verschiedenen Politikbereiche aufgeteilt werden. Die Finanzielle Vorausschau bildet den Rahmen für die Ausgaben der Gemeinschaft über mehrere Jahre hinweg. Sie wird gemeinsam vom → **Europäischen Parlament**, dem → **Rat** und der → **Kommission** beschlossen. In ihr sind die Ausgabenobergrenzen und die Struktur der voraussichtlichen Ausgaben festgelegt. Die aktuelle Voraus-

schau gilt für die Jahre 2007-2013.

Die AK kritisiert seit Jahren, dass im EU-Haushalt falsche Prioritäten gesetzt werden. Auch in der aktuellen Finanzperiode sind die Bereiche Wachstum, Beschäftigung und Soziales weiterhin unterdotiert. Das EU-Budget ist nach wie vor agrarlastig (ca 40%).

Die AK fordert, dass die Haushaltsausgaben spätestens in der nächsten Finanzperiode (ab 2014) umgeschichtet werden.

- Die Schwerpunkte des Haushalts sollen Wachstum, Beschäftigung und Soziales werden. Der Europäische Sozialfonds (ESF) soll aufgewertet werden.
- Die Finanzierung des EU-Haushalts erfolgt primär aus „Mitgliedsbeiträgen“ der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Die Ermittlung der nationalen Beiträge ist für die Allgemeinheit undurchschaubar. Rabatte (wie zB der Briten-Rabatt) sollten abgeschafft werden. Aus Sicht der AK sollten alternative Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Mit einer Steuer auf Finanztransaktionen könnten zB risikoreiche Spekulationsgeschäfte eingedämmt und Investitionen in die Realwirtschaft gestärkt werden. Auch ein Teil der nationalen Körperschaftssteuereinnahmen könnte für den EU-Haushalt verwendet werden.

Hochschulzugang

Die Regelung des österreichischen Universitätszugangs war bereits 2005 Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem → **Europäischen Gerichtshof**. Kernpunkt der Kritik war die Regelung, wonach Inhaber-

Innen ausländischer Reifeprüfungszeugnisse das „Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium“ im Heimatland nachzuweisen haben.

Nach dem umstrittenen EuGH-Urteil wurden die Universitäten dazu ermächtigt, in Studien, die von deutschen Numerus Clausus-Studien betroffen sind, Aufnahmeverfahren einzuführen. Es kam zu einem starken Zustrom deutscher Studierender vor allem bei den österreichischen Medizinuniversitäten. 2006 wurde zum „Schutz der Homogenität des Bildungssystems“ eine Quotenregelung eingeführt, mit der 75 % der Studienplätze in der Human- und Zahnmedizin den InhaberInnen österreichischer Reifezeugnisse vorbehalten sind. Die Einführung der Quotenregelung zog ein Verfahren der → **Kommission** nach sich, wobei die Bundesregierung Ende 2007 erreichte, dass das Verfahren für fünf Jahre ausgesetzt wird.

Die AK vertritt die Position, dass Österreich mehr Studierende und HochschulabsolventInnen braucht. Es geht nicht an, dass die Ausbildungsprobleme Deutschlands auf Kosten der Steuerzahlenden in Österreich „gelöst“ und die Studienchancen der hiesigen MaturantInnen geschmälert werden. Außerdem müssen für das heimische Gesundheitssystem genügend ÄrztInnen zur Verfügung stehen.

ILO-Kernarbeitsnormen

Die Internationale Arbeitsorganisation (engl: International Labour Organization, ILO) war ursprünglich eine ständige Einrichtung des Völkerbundes mit dem Ziel der Sicherung des Weltfriedens auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit. Sie entstand aus einer Forderung der sozialdemokratischen Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale. Seit dem 14. Dezember 1946 ist sie eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und hat ihren Sitz in Genf. 1969 wurde der Organisation der Friedens-

nobelpreis zuerkannt. Die ILO hat 181 Mitgliedstaaten.

Die ILO arbeitet rechtsverbindliche Übereinkommen (Konventionen) sowie Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aus, die verschiedene Gebiete des Arbeitsrechtes betreffen. Insgesamt existieren bis heute 188 Übereinkommen und 198 Empfehlungen.

Dazu zählen auch – gleichsam als besonders gefestigter internationaler Sozialstandard – die sog ILO-Kernarbeitsnormen (core labour standards). Sie umfassen das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot der Diskriminierung nach Geschlecht, Herkunft und Religion, das Verbot von Zwangsarbeit, das Recht auf Bildung unabhängiger Gewerkschaften sowie die Kollektivvertragsfreiheit.

Justiz und Inneres

Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde mit dem → **Vertrag von Amsterdam** als neues Ziel in der EU-Vertrag aufgenommen. Ziel ist insb eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik, sowie die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Schlepperwesens. Weiters sollen Polizeimaßnahmen europaweit koordiniert und die justizielle Zusammenarbeit ausgebaut werden. Manche der genannten Politikbereiche (va Asyl, Einwanderung) wurden bereits „vergemeinschaftet“, im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen können Rechtsakte jedoch nach wie vor von Mitgliedstaaten nur → **einstimmig** beschlossen werden.

Ein wichtiges Thema in Bereich Justiz und Inneres ist die Frage, wie Verwaltungsentscheidungen und Gerichts-

urteile, die von einem Mitgliedstaat erlassen werden, auch in anderen Staaten zugestellt und vollstreckt werden können. Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Weiterentwicklung des → **Binnenmarktes** stellt sich die Frage, wie gegen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten vorgegangen werden kann, die gegen Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts verstoßen. Dringend notwendig wäre hier eine europaweite Regelung, die festlegt, dass Strafen, die von Mitgliedstaaten gegen derart agierende Unternehmen verhängt werden, auch grenzüberschreitend zugestellt werden müssen und auch von anderen Mitgliedstaaten zu vollstrecken sind.

Kerneuropa

Die Idee eines „Kerneuropas“ taucht immer wieder auf, wenn der europäische Integrationsprozess ins Stocken kommt. Im Kern geht es dabei um eine → **verstärkte Zusammenarbeit (vZ)** von Mitgliedstaaten, die in bestimmten Politikbereichen rascher voranschreiten wollen. Diese ist im EU-Vertrag geregelt (Mindestanzahl von Teilnehmern etc) und wirft eine Reihe von Problemen auf (zB eine Dominanz der Großen oder Wettbewerbsvorteile für jene, die sich nicht an höheren Sozialstandards beteiligen). Aus AK-Sicht wäre ein Kerneuropa im Sinne einer Sozialunion überlegenswert, was eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft, Beschäftigung und Soziales voraussetzt. Alle denkbaren Varianten einer vZ müssen jedenfalls innerhalb der Verträge organisiert sein und es muss allen Mitgliedstaaten möglich sein, in die Kerngruppe vorzustoßen.

Klein- und Mittelbetriebe (KMU)

Sowohl in Österreich als auch in der EU steht das Schlagwort KMU (kleine und mittlere Unternehmen – dh sie haben weniger als 250 Beschäftigte) seit Jahren im Mittelpunkt vieler wirt-

schaftspolitischer Maßnahmen, Initiativen und Diskussionen (→ **Lissabon-Prozess** usw).

Natürlich sind KMU von großer Bedeutung in einer Volkswirtschaft. Allein in Österreich fallen 99,6% (!) aller Unternehmen unter den Begriff KMU, in der EU gar 99,8 %. In solchen Unternehmen arbeiten natürlich auch viele Menschen – zwei Drittel aller Beschäftigten. KMU haben auch in mehrerer Hinsicht eine spezielle Bedeutung: Sie halten ihre Beschäftigung in der Regel stabiler als etwa Töchter großer multinationaler Konzerne. Sie sind enorm wichtig für das regionale Angebot an Produkten und Dienstleistungen. Manche KMU sind auch von besonderer Bedeutung für den Wandel der Wirtschaft und damit für die Wettbewerbsfähigkeit, so etwa für Neuerungen und Innovationen aller Art etwa bei Produkten, Prozessen, Organisationsformen, Kooperationsmodellen usw.

Andererseits arbeitet aber ein ganzes Drittel der Beschäftigung in Österreich in genau 1.000 großen Unternehmen (das sind gerade mal 0,4% (!) aller Unternehmen). In diesen großen Unternehmen wird pro Beschäftigten viel mehr für → **Forschung** aber auch für Investitionen ausgegeben als in KMU. Die Wertschöpfung pro Beschäftigten ist in großen Unternehmen erheblich höher als in den KMU – auch die Löhne und Gehälter liegen im Schnitt erheblich höher, ebenso die Produktivität.

Daher muss es in Österreich (und auch in der EU) darum gehen, die RICHTIGEN Unternehmen zu fördern. Keinesfalls sind Unternehmen schon deswegen mit Steuergeldern zu fördern oder anderweitig zu bevorzugen, weil sie KMU sind. Die Mittel der Steuerzahler für

wirtschaftspolitische Maßnahmen müssen dort eingesetzt werden, wo sie die meiste Wirkung im Sinne von Beschäftigung, Arbeitsqualität und Wettbewerbsfähigkeit erzielen.

Klimapolitik

Die EU hat den Anspruch, weltweit eine Führungsrolle beim Kampf gegen den Klimawandel einzunehmen. Sie hat dies schon bei den Verhandlungen zum Kyoto-Protokoll 1997 gezeigt und will auch bei der internationalen Klimakonferenz in Kopenhagen (Ende 2009) beispielhaft vorangehen. Innerhalb der EU zeigt sich dieser Anspruch an den ambitionierten Zielen bei der Klima- und → **Energiepolitik**, die bis 2020 festgelegt wurden:

- Mindestens 20 % Anteil erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch,
- Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 20% im Vergleich zu 1990,
- Steigerung der Energieeffizienz um 20%.

Neben der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen (vor allem Kohlendioxid – CO₂, Methan – CH₄, Distickstoffoxid – N₂O) soll diese Politik auch dazu beitragen, die steigende Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger (vor allem Erdöl und Erdgas) zu verringern. Die großen Emittenten von CO₂ (Industriebetriebe und kalorische Kraftwerke), die für etwa ein Drittel der EU-weiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, nehmen seit 2005 am europäischen Emissionshandel teil. Dabei wird für jede Anlage eine zulässige Emissionsmenge festgelegt; wird diese unterschritten, kann der Betreiber die überzähligen Zertifikate verkaufen, wird sie überschritten, muss der Betreiber die fehlenden Zertifikate zukaufen. Ab 2013 teilen nicht mehr die Mitgliedstaaten die Zertifikate den Anlagen zu, sondern die → **Kommission** tut dies EU-weit.

In den anderen Sektoren (Raumwärme, Verkehr, Landwirtschaft,

...) sind Kompetenzen teils auf EU-Ebene, teils bei den Mitgliedstaaten. Gerade der Verkehr ist in der EU seit 1990 stark angestiegen, sodass hier besonderer Handlungsbedarf besteht. Die Klimapolitik ist langfristig so zu gestalten, dass sie möglichst positive Nebeneffekte hat und vor allem einen Impuls für die Beschäftigung darstellt.

Kohäsionspolitik

Die europäische Kohäsionspolitik hat die Zielsetzung, Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verringern. Der Reformvertrag ergänzt die zwei Dimensionen um die territoriale Kohäsion. 36 % des EU-Budgets stehen für die Kohäsionspolitik zur Verfügung. Die EU-Osterweiterung stellt die Kohäsionsbemühungen vor neue Herausforderungen. Die neuen Mitgliedstaaten bekommen aufgrund ihres wirtschaftlichen Aufholbedarfs 52 % der verfügbaren Mittel.

In der laufenden Programmperiode hat ein Paradigmenwechsel mit der Unterordnung der europäischen Kohäsionspolitik unter die → **Lissabon-Strategie** stattgefunden. Herzstück der Reform ist Wettbewerbsfähigkeit und unter der erneuerten Agenda „Wachstum und Beschäftigung“ fließen die EU-Mittel verstärkt in Forschung, Innovation und Verbesserung der Qualifikationen zur Förderung der wissensbasierten Wirtschaft. Da die Unternehmensaktivitäten meist in urbanen Gebieten stattfinden, fließen die Regionalfördergelder verstärkt in die Agglomerationen. Hiermit besteht die Gefahr, dass die Strukturfondsmittel die regionalen Disparitäten verstärken. Die ländlichen Gebiete fallen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurück, was der Abwanderung Vor-

schub leistet und den sozialen Zusammenhalt gefährden kann. Die Funktionsfähigkeit der ländlichen Gebiete kommt zusehends unter Druck, da ihnen die finanziellen Mittel fehlen.

Eine quantitative Evaluierung der europäischen Regionalpolitik für Österreich für den Zeitraum 1995 - 2006 hat positive Auswirkungen hinsichtlich der Verringerung der regionalen Unterschiede, insbesondere aber positive Beschäftigungseffekte gezeigt. Daher ist eine Besinnung auf die eigentlichen Ziele der Regionalpolitik, die die Erhaltung der Funktionsfähigkeiten der ländlichen Regionen unterstützen, für Österreich zu fordern.

Kommission (Europäische Kommission)

Die Kommission nimmt sowohl (legislative) Rechtsetzungsaufgaben als auch (exekutive) Verwaltungsaufgaben wahr. Die Fülle von Macht und Verantwortung macht die Kommission auch für → **Lobbying** besonders begerlich. Bei der europäischen Rechtsetzung verfügt sie regelmäßig über das „Initiativrecht“. Das heißt, dass → **Richtlinien** und → **Verordnungen** nur auf Vorschlag der Kommission zustande kommen.

Im → **Wettbewerbsrecht** verfügt die Kommission über unmittelbare Vollzugskompetenzen. In der Mehrzahl der Fälle ist das EU-Recht jedoch von den mitgliedstaatlichen Behörden zu vollziehen bzw (im Fall der → **Richtlinien**) von den → **nationalen Parlamenten** in Gesetzesform umzusetzen. In diesen Fällen ist es die Aufgabe der Kommission, die Mitgliedstaaten dahingehend zu kontrollieren, ob sie das EU-Recht auch korrekt beachten. Man spricht dann von der Kommission als „Hüterin der Verträge“. Nötigenfalls kann sie die Mitgliedstaaten auch vor den → **EuGH** zitieren.

Die Europäische Kommission wird auf fünf Jahre (zB 2009-2014) ernannt und besteht aus 27 Mitgliedern – den KommissarInnen

(je 1 pro Mitgliedstaat). Jedem/Jeder KommissarIn unterstehen spezifische Fachbereiche (zB Soziales, → **Umweltschutz**, → **Binnenmarkt** etc). Die KommissarInnen sind unabhängig und ausdrücklich dem Allgemeinwohl der EU verpflichtet. Das hindert freilich die Mitgliedstaaten nicht daran, zu versuchen über „ihren“ Kommissar Einfluss auf die Politik der Kommission auszuüben.

Im Sinne des Demokratiedenkens benötigt die Kommission zu ihrer Ernennung die Zustimmung des → **Europäischen Parlaments**. Auch ein politisches Misstrauensvotum des EPs gegen die Kommission ist möglich, erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit im EP.

Kompetenzverteilung

Die EU (bzw EG) ist immer nur dort zur Regelung zuständig, wo sie in den Grundlagenverträgen (insb EU-Vertrag, EG-Vertrag) dazu ermächtigt worden ist (sog „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“). Dies ist auch im Bereich der → **Sozialpolitik** zum Teil der Fall. In vielen Fällen (zB im Bildungswesen) gibt es aber keine echte Regelungskompetenz der EU, sondern allenfalls eine (ergänzende) Zuständigkeit, insb zur Festlegung von finanziellen Förderprogrammen.

Doch selbst wenn die EU für viele Bereiche (zB das Arbeitskampfrecht oder Bildungswesen) gar nicht zuständig ist, Regeln festzulegen, werden sie dennoch vom EU-Recht (eigentlich Gemeinschaftsrecht) beeinflusst. Denn nach der Rechtsprechung des → **EuGH** müssen die Mitgliedstaaten (und teilweise auch Private) buchstäblich bei allem, was sie tun, die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen (insb die

Grundfreiheiten des → **Binnenmarktes** und das Diskriminierungsverbot).

Aus Arbeitnehmersicht sind jedenfalls Einmischungen des europäischen Rechts in Grundpfeiler der einzelstaatlichen Sozialordnungen, insb in die grundrechtlich geschützte Sphäre der ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaften, abzulehnen.

Konjunkturprogramm

Angesichts des massiven Wirtschaftsabschwungs infolge der globalen Finanzkrise einigte sich der → **Europäische Rat** im Dezember 2008 auf ein Konjunkturpaket in Höhe von insgesamt ca 1,5% des EU-BIP (ca 200 Mrd EUR), 170 Mrd EUR (1,2% des EU-BIP) sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Konjunkturprogramme aufbringen, der Rest kommt von der EU.

EU-Ebene:

- Ausweitung der Darlehen der Europäischen Investitionsbank für die Jahre 2009/2010 um 30 Mrd EUR,
- Vorverlegung von Projekten aus den EU-Fonds, zusätzliche Maßnahmen aus dem Europäischen
- Sozialfonds und dem Globalisierungsfonds,
- Eventuell Einführung ermäßigter Mehrwertsteuersätze in bestimmten Sektoren,
- Befristete Erhöhung (zwei Jahre) der De-minimis-Schwelle für staatliche Beihilfen auf 500.000 EUR (bisher 200.000 EUR).

Auf nationaler Ebene sollen die Mitgliedstaaten auf Basis folgender Leitlinien vorgehen:

- Maßnahmen müssen auf eine sofortige Wirkung abzielen, zeitlich begrenzt sein und auf die am stärksten betroffenen Sektoren abstellen (zB Automobilsektor, Bausektor),
- Je nach der Lage im einzelnen Mitgliedstaat sind

folgende Maßnahmen denkbar: eine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben oder sinnvoll gestaltete Verringerungen der Steuerbelastung, Senkung der Soziallasten.

Die AK fordert seit längerem ein EU-Konjunkturprogramm. 1,5% des EU-BIP sind allerdings keine adäquate Antwort auf den massivsten Konjunkturreinbruch der letzten Jahrzehnte. Namhafte Ökonomen fordern einen Nettoimpuls von mindestens 2% des BIP pro Jahr. Die Konsolidierung der Haushalte muss – solange die Krise anhält – in den Hintergrund rücken. Aus Sicht der AK muss die aktuelle Krise auch zu einer Neuausrichtung der europäischen → **Wirtschaftspolitik** (→ **Wirtschafts- und Währungsunion**) und zu einer Neuordnung der Finanzmärkte (→ **Finanzkrise**) führen.

Konsumentenschutz (Verbraucherschutz)

Konsumentenschutz ist ein Arbeitsfeld, das in den EU-Verträgen festgeschrieben ist. Es gliedert sich in Verbraucherrechtspolitik, Verbraucherberatung und -information, sowie Verbraucherforschung und -bildung.

Seit den BSE-Skandalen ausgehend von Großbritannien in den 90er Jahren gibt es eine eigene Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher in der → **Kommission**. Ziel im Verbraucherschutz ist stets ein hoher Standard dieses Schutzes in den 27 Ländern. In der Praxis wird dieses Ziel allerdings oft verfehlt.

Zweifellos hat es aber durch die EU eine Reihe von Verbesserungen im Konsumentenschutz gegeben, die national eigenständig nicht erreichbar gewesen wären. Zu nennen sind Verbesserungen im Gewährleistungs-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

recht, beim Kauf von Produkten, im Reiserecht oder bei der Grundpreisauszeichnung („Kilopreis“ von Waren). Andererseits wurden historisch gewachsene Verbesserungen wieder rückgängig gemacht, etwa bei der Normierung des Gewichts von Fertigpackungen (die ist mittlerweile aufgehoben). Interessanterweise kennt die EU auch amtliche Höchstpreisregelungen im → **Binnenmarkt**, etwa beim Mobiltelefon-Roaming oder bei Geldautomat-Behebungen in anderen EU-Ländern), und sogar Verkaufsverbote (zB für konventionelle Glühlampen ab Ende 2009), doch sind diese bislang nur auf eher randständige Bereiche, die eigentlich nicht sehr ins Gewicht fallen, beschränkt.

Philosophie der → **Kommission** im Konsumentenschutz ist der „mündige Verbraucher“ – er/sie soll sich vor dem Kauf informieren und auch informieren können. Hier wird in den nächsten Jahren etwa eine Ausweitung der Energiekennzeichnung zu erwarten sein.

Konvergenzkriterien

Die Konvergenzkriterien sind in Artikel 121 Absatz 1 EG-Vertrag dargelegt. Es handelt sich um folgende vier Kriterien: Preisstabilität, Finanzlage der öffentlichen Hand, Wechselkurs und langfristige Zinssätze. Das wichtigste Kriterium ist dabei das öffentliche Defizit: es darf 3% des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten, und der öffentliche Schuldenstand darf nicht mehr als 60% des Bruttoinlandsprodukts betragen. Die Konvergenzkriterien sollen gewährleisten, dass die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der → **Wirtschafts- und Währungsunion** ausgewogen verläuft. Dabei müssen die das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand betreffenden Kriterien auch nach Inkrafttreten der dritten Stufe der WWU (1. Januar 1999) weiterhin erfüllt sein. Zu diesem Zweck wurde im Juni 1997 der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) beschlossen. Der Pakt soll die Haushaltsdisziplin sicherstellen und zielt auf einen

ausgeglichene Haushalt über den Konjunkturzyklus ab.

Die Nützlichkeit und Sinnhaftigkeit der Konvergenzkriterien ist umstritten. Im Zusammenhang mit dem SWP zwingen sie die Mitgliedstaaten der Währungsunion zu einem restriktiven Budgetkurs, der die Handlungsspielräume der staatlichen Umverteilungspolitik stark einengt.

Lebensbegleitendes Lernen (auch lebenslanges Lernen - LLL)

Lange wurde über das „lebensbegleitende“ oder „lebenslange“ Lernen nur wenig gesprochen (auf englisch: „lifelong learning“). Mit der → **Lissabon-Strategie** wurde es zu einem der Kernbereiche der → **Beschäftigungspolitik**. In dem mittlerweile schon berühmten EU-Memorandum über LLL aus dem Jahr 2000 stellte die EU fest, dass Europa nur dann seine Ziele erreichen kann, wenn es viel mehr als bisher für die Bildung tut, wobei für die Weiterbildung besonders viel zu tun ist.

Damit wurden auch die EU-Mitgliedstaaten wie Österreich unter Druck gesetzt, die Weiterbildung stärker als bisher zu fördern. Österreich muss Brüssel regelmäßig berichten, was für das LLL getan wurde und was für die Zukunft geplant ist. Es gibt einen sogenannten „EU-Benchmark“, der verlangt, dass sich zumindest jede/r Achte (12,5 %) innerhalb der letzten vier Wochen am LLL beteiligt haben soll (Österreich liegt zur Zeit knapp darüber, bei 12,8%).

Ohne diesen politischen Druck aus Brüssel wären viele Initiativen in Österreich nicht entstanden. Die Förderungen der Bundesländer für die Weiterbildung („Bildungs-

konto“ etc.) sind in den letzten Jahren verstärkt worden, und das Unterrichtsministerium plant, dass in Zukunft die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung kostenfrei sein soll. Österreich arbeitet an einer „umfassenden“ LLL-Strategie.

Dazu kommt, dass Brüssel nicht nur Dokumente ausschickt und Empfehlungen ausspricht, sondern auch Geld bereitstellt: 7 Milliarden Euro für das „Programm für LLL“ – für Austauschprogramme für SchülerInnen und StudentInnen, für die Förderung von Weiterbildungsprojekten. Österreich holt sich davon einen überdurchschnittlich hohen Anteil. Für das LLL muss man sagen: Dafür hat die EU viel getan.

Liberalisierung

Wurde darunter im politischen Sinne ehemals auch der Abbau von repressiven Funktionen des Staates genannt (ua in Zusammenhang mit Menschenrechten und Minderheitenschutz), so steht Liberalisierung im Rahmen der EU-Politik in erster Linie für die Öffnung des europäischen → **Binnenmarktes** aus der Perspektive von Unternehmen. Wie sehr die ungebremschte wirtschaftliche Liberalisierung zu fatalen Folgen für die Gesellschaft führt, macht die gegenwärtige → **Finanzkrise** nur zu deutlich.

Seit Jahren warnt die AK vor der ungebremscht fortschreitenden Liberalisierung in Verbindung mit der Deregulierung und zunehmenden Privatisierung wie sie von der EU-Politik betrieben worden ist (siehe dazu auch → **Öffentliche Dienstleistungen**, → **Energiepolitik**, → **Lissabon-Strategie**).

Lissabon-Strategie (Lissabon-Prozess)

Im März 2000 hat der → **Europäische Rat** in Lissabon eine umfassende Reformagenda beschlossen (Lissabon-Strategie). Kernziel dieser Agenda für die wirtschaftliche und soziale Er-

neuerung Europas ist es, die EU bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Neben diesem Kernziel enthält die Strategie eine Reihe von Zielen in etlichen Politikbereichen, die bis 2010 umgesetzt werden sollen. Dazu gehören ua konkrete Beschäftigungsquoten (70% Gesamt, 60% Frauen, 50% ältere ArbeitnehmerInnen, Kinderbetreuungsplätze für 90% der Kinder bis drei Jahre und 33% unter drei Jahre, eine Forschungsquote von 3 % des BIP, verschiedene Ziele im Bildungsbereich etc). Ein wichtiger Pfeiler der Strategie ist auch die Vollendung des → **Binnenmarkts**, insbesondere durch eine forcierte Liberalisierungspolitik (→ **Liberalisierung**).

Zur Umsetzung und Überprüfung der Strategie wurde die Einführung einer jährlichen Frühjahrstagung des Europäischen Rates beschlossen. Neu ist auch die → **Offene Methode der Koordinierung**, die ein gemeinsames Vorgehen in Politikfeldern ermöglicht, in denen die Kompetenz bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Sozialpartner sollen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Im Jahre 2005 beschloss der → **Europäische Rat** angesichts der bis dato enttäuschenden Ergebnisse einen Neustart der Strategie. Aber auch danach blieben die Ergebnisse enttäuschend. In den meisten Bereichen ist die EU weit von den Lissabon-Zielen entfernt. Mit dem 2008 einsetzenden massiven Konjunkturabschwung ist das Zieldatum 2010 völlig unrealistisch geworden. Derzeit wird über die Fortsetzung der Strategie diskutiert.

Aus AK-Sicht ist die Strategie in einen falschen makroökonomischen Policy-mix eingebettet Die Stärkung der Binnennachfrage ist der Schlüssel zu mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa, das erfordert insb eine Neuausrichtung der EU-Politik im Wirtschaftsbereich (→ **Wirtschafts- und Währungsunion**).

Lobbying

„Lobbying ist eine Tätigkeit, die darin besteht, Einfluss zu nehmen, um direkt oder indirekt auf Prozesse der Ausarbeitung, Anwendung oder Auslegung gesetzlicher Maßnahmen, Normen oder Vorschriften oder ganz allgemein auf jede Intervention oder Entscheidung öffentlicher Stellen einzuwirken“ (Quelle: Farnel Frank J: Strategie und Taktik des Lobbying, 1994, Seite 22).

Brüssel ist mit den Europäischen Institutionen das Zentrum der Interessenvertreter in der Europäischen Union. Die Anzahl der Lobbyisten in der Hauptstadt der EU wird auf rund 15.000 Personen geschätzt. Wirtschaftsrepräsentanten, Arbeitnehmervertreter und NGOs versuchen zum Beispiel die BeamtInnen der → **Kommission** und die Abgeordneten des → **Europäischen Parlaments** von ihren Positionen zu überzeugen. Dies geschieht über persönliche Gespräche mit den EU-Entscheidungsträgern, Fachkonferenzen oder schriftliche Informationen.

Besonders stark vertreten ist die Wirtschaftsseite in Brüssel. Viele Unternehmen eröffnen eigene Lobbying-Büros, um ihre Forderungen gegenüber den EU-Institutionen besser durchsetzen zu können. Nicht verwunderlich ist daher, dass laut Schätzungen rund zwei Drittel der LobbyistInnen Wirtschaftsinteressen vertreten. ArbeitnehmerInnen werden auf EU-Ebene sowohl durch den → **Europäischen Gewerkschaftsbund** als auch durch mehrere Fachgewerkschaften vertreten. Auch die Bundesarbeitskammer Österreich vertritt die Interessen der österreichischen ArbeitnehmerInnen in Brüssel mit einem

eigenen Büro. Für den Bereich der Verbraucherpolitik gibt es das Europäische Büro der Verbraucherorganisationen (BEUC), das die Interessen der KonsumentInnen vertritt.

Lohndumping

→ Sozial- und Lohndumping

Makroökonomischer Dialog (MD)

Der Makroökonomische Dialog wurde im Jahre 1999 vom → **Europäischen Rat** in Köln als informelles Koordinierungsinstrument etabliert. Teilnehmer sind Vertreter der nationalen Zentralbanken, der → **EZB**, der → **Europäischen Sozialpartner** sowie von → **Rat** und Europäischer → **Kommission**. Ziel des Gremiums ist es, Wachstum ohne Inflationsdruck herbeizuführen und einen Anstieg der Beschäftigung zu erreichen. Dazu sollen die beteiligten Akteure für eine Abstimmung der Geld-, Lohn- und Fiskalpolitik untereinander Sorge tragen. Der MD ist ein Gremium des reinen Informationsaustausches und erstellt keinen Bericht und keine Richtlinien; zudem werden die Verläufe der Treffen vertraulich behandelt. Dementsprechend ist bislang wenig über die Diskussionen innerhalb des MD bekannt.

Die AK fordert eine Aufwertung und Intensivierung des MD, zumal es das einzige Gremium ist, in dem die → **Europäischen Sozialpartner** mit der EZB an einem Tisch sitzen.

Migration

→ Einwanderungspolitik

Ministerrat

→ Rat der Europäischen Union

Mitentscheidungsverfahren

Im Mitentscheidungsverfahren agieren → **Rat** und → **Europäisches Parlament (EP)** als „gleichberechtigte Gesetzgebungskammern“. Bei fortdauernden Auffassungsunterschieden zwischen Rat und EP in der Gesetzgebung wird ein sog. Vermittlungsausschuss aus VertreterInnen des Rat und des EPs gebildet, um die unterschiedlichen Positionen zusammenzuführen. Das EP kann im Ernstfall auch jedwedes Vorhaben, das im Mitentscheidungsverfahren verhandelt wird, durch Ablehnung vereiteln. Mit diesem Drohpotential im Ärmel emanzipierte sich das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren zum echten Mitgestalter in der EU-Politik.

In dieser Rolle konnte das Europäische Parlament auch als Stimme der Vernunft „marktliberale Exzesse“ wie den Kommissionsvorschlag zur → **Dienstleistungsrichtlinie** (sog. „Bolkestein-Richtlinie“) weitgehend entschärfen und wichtige sozialpolitische Akzente setzen (zB die Pläne des → **Rates** zur Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit nach der → **Arbeitszeitrichtlinie** eindämmen).

Anwendung findet das Mitentscheidungsverfahren vor allem in den Bereichen → **Binnenmarkt** und Grundfreiheiten, → **Verbraucherschutz**, überwiegend auch in der → **Sozialpolitik** und im → **Umweltschutz**.

Nationale Parlamente

→ **Demokratiedefizit**

Der → **Vertrag von Lissabon** weist den nationalen Parlamenten eine verstärkte Rolle zu. Neben einer Ausweitung der Informa-

tions- und Kontrollrechte erhalten sie zum ersten Mal eine direkte Mitwirkung am EU-Gesetzgebungsprozess. Geregelt ist dies im „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“. Nach dem Subsidiaritätsprinzip „wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können“. Die nationalen Parlamente erhalten alle Gesetzesentwürfe und können innerhalb von 8 Wochen eine begründete Stellungnahme abgeben, dass aus ihrer Sicht durch ein geplantes EU-Gesetz das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird. Mit dem Verfahren ist eine verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Parlamente innerhalb der EU zu erwarten.

Nettozahler

Im Zuge der Verhandlung des mehrjährigen Finanzrahmens versucht jeder Staat seine Nettoposition zu optimieren. Diese langwierigen Verhandlungen verleiten BeobachterInnen zuweilen dazu, die EU einen „Bazar“ zu nennen. Im Nachfeld dieser Verhandlungen wird regelmäßig eine Reform des → **Haushalts** gefordert, einen Durchbruch gab es aber bisher noch nicht. Österreich gehört zu den reichen EU-Staaten und ist demnach Nettozahler. Es wird gemeinsam mit Deutschland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Schweden und den Niederlanden dem „Nettozahlerklub“ zugerechnet. Diese Staaten betonen, dass das EU-Budget langfristig nicht mehr als rund 1% des Bruttonationaleinkommens der EU 27 ausmachen soll und begrenzen damit den Ausgabenrahmen. Diesen Staaten stehen die ärmeren

Nettoempfängerstaaten gegenüber. Lange Zeit waren dies die südlichen EU-Staaten Griechenland, Spanien, Portugal. Mit der → **Erweiterung** erhalten aber auch die neuen Mitgliedstaaten erhebliche Mittel.

Die Berechnung von Nettosalen geht von einer zahlenmäßig präzisen Einschätzbarkeit der Vor- bzw. Nachteilhaftigkeit der EU-Mitgliedschaft auf Basis einer Saldierung der länderspezifischen Ein- und Auszahlungen aus. Gegen eine solche „Instrumentalisierung“ der Nettozahlerberechnung lassen sich jedoch Einwände anführen. So ist zum einen die Berechnung von Zahlungsströmen der Mitgliedsländer gegenüber der EU mit nicht zu vernachlässigenden statistischen Zuordnungsproblemen verbunden. Eine exakte Ermittlung der tatsächlichen Netto-positionen des einzelnen EU-Mitgliedstaates ist von daher nicht möglich. Zum anderen greift eine Fixierung des Nutzens einer EU-Mitgliedschaft an der jeweiligen Nettozahlerposition zu kurz: So gehen die mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Vorteile weit über die direkten Geldflüsse hinaus.

Neutralität

Die Kernbestandteile der österreichischen Neutralität (keine Teilnahme an Kriegen, keine Stationierung fremder Truppen, kein Beitritt zu einem Militärbündnis) werden durch die EU-Verträge nicht tangiert. Zwar soll im EU-Rahmen schrittweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik der Union festgelegt werden, dies berührt aber nicht „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ – eine Formulierung, die extra für die neutralen EU-Staaten im Primärrecht verankert wurde. Dies gilt auch für die mit dem → **Vertrag von Lissabon** geschaffene Beistandsklausel, die wie folgt lautet: „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung,

im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen“. Und auch da heißt der nächste Satz: „Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“. Sollte diese Klausel jemals zur Anwendung kommen, würde Österreich seinen Beitrag somit „neutralitätskonform“ leisten können.

Offene Methode der Koordinierung (OMK)

Ein Instrument der → **Lissabon-Strategie** ist die OMK, die aus folgenden Komponenten besteht:

- Festlegung von Leitlinien für die Union mit einem jeweils genauen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele,
- Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks zum Vergleich mit den Besten der Welt (best practices),
- Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik,
- Regelmäßige Überwachung, Bewertung und gegenseitige Prüfung im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Seiten voneinander lernen.

Die OMK ermöglicht somit eine gemeinschaftliche Vorgangsweise in Politikfeldern, in denen die Regelungskompetenz bei den Mitgliedstaaten verblieben ist. Sie orientiert sich am Koordinierungsverfahren im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie (→ **Beschäftigungspolitik**), das mit dem Beschäftigungskapitel im EG-Vertrag primärrechtlich verankert wurde. Dem nachgebildete Koordinierungsverfahren gibt es ua auch in der Renten-, Gesundheits- und Armutspolitik.

Die Achillesferse der Methode ist sicherlich ihre Wirk-

samkeit auf nationaler Ebene. Die vereinbarten Ziele sind unverbindlich, ihre Nichterfüllung zieht keine formalen Sanktionen nach sich. Nur im Bereich der → **Wirtschafts-** und → **Beschäftigungspolitik** können länderspezifische Empfehlungen ausgesprochen werden. Von entscheidender Bedeutung ist daher, dass die Zieldaten nicht als „Fixpunkte des Wünschbaren“ angesehen werden, sondern als konkrete politische Verpflichtung. Allerdings: Ohne eine stärkere demokratische Legitimierung durch das → **Europäische Parlament** und die → **nationalen Parlamente** sowie eine stärkere Beteiligung der → **Sozialpartner** sind Forderungen nach Erhöhung der Verbindlichkeit der im Rahmen der OMK vereinbarten Ziele ein zweischneidiges Schwert. Entsprechende Reformüberlegungen müssen daher immer auch die Frage der Legitimierung mit berücksichtigen.

Öffentliche Dienstleistungen

Der allgemeine Zugang zu hochqualitativen öffentlichen Dienstleistungen (im EU-Jargon zumeist als Dienstleistungen von allgemeinem bzw. allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, im deutschen Sprachraum auch „Daseinsvorsorge“ bezeichnet) zu erschwinglichen Preisen bildet ein Schlüsselement des → **europäischen Sozialmodells**. Keine Frage, denn sauberes Wasser, hervorragende Schulen, exzellente medizinische Versorgung, zuverlässige öffentliche Verkehrsmittel und viele andere Leistungen der Daseinsvorsorge sind nicht nur für Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe der Einzelnen von großer Bedeutung, sondern ebenso für einen funktionierenden Wirtschaftsstandort.

Bei öffentlichen Dienstleistungen werden auch rasch die Grenzen einer rein auf Marktöffnung (→ **Liberalisierung**) abzielenden Politik sichtbar. Gerade die aus ArbeitnehmerInnensicht negativen Folgen wie umfangreicher Personalabbau, Senkung der Einkommen, Verlängerung der Arbeitszeit und generelle Verschär-

fung der Arbeitsbedingungen müssen den Anlass für einen Kurswechsel auf europäischer Ebene bei der → **Liberalisierung** öffentlicher Dienstleistungen geben.

Mit einem → **Rahmenrecht** für öffentliche Dienstleistungen müssen die wesentlichen Grundsätze und Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen zu Gunsten der BürgerInnen der Union und der Beschäftigten in den betroffenen Branchen verankert werden.

Qualifizierte Mehrheit

Die qualifizierte Mehrheit ist ein bedeutendes Beschlussquorum im → **Rat der Europäischen Union**. Es hat zu Gunsten der Entscheidungseffizienz in vielen Bereichen das Erfordernis der → **Einstimmigkeit** abgelöst. Ihr Anwendungsbereich ist bei den vergangenen Vertragsrevisionen sukzessive ausgeweitet worden, sodass die qualifizierte Mehrheit mittlerweile bei den meisten Beschlüssen als Regelfall gilt (insb im Binnenmarktrecht (→ **Binnenmarkt**), überwiegend im Umweltrecht, tw auch in der → **Sozialpolitik**). Bei der qualifizierten Mehrheit werden die Stimmen entsprechend der Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten gewogen (→ **Stimmwägung**). Mit dem → **Vertrag von Lissabon** wird die qualifizierte Mehrheit neu geregelt (→ **doppelte Mehrheit**).

Ein mit qualifizierter Mehrheit zu fassender Beschluss benötigt erstens mindestens 255 der 345 Stimmen im Rat. Zweitens muss die Mehrheit der Mitgliedstaaten (dh mindestens 14) dahinter stehen. Es gibt aber auch noch eine dritte Hürde, die zu überspringen ist: Jene Mitgliedstaaten, die die qualifizierte Mehrheit bilden, müssen mindestens 62% der Gesamtbevölkerung, somit rund 300 Mio EinwohnerInnen repräsentieren. Auf diese drit-

te Hürde muss sich ein Mitgliedsland aber extra berufen (und sich damit gleichsam an den „Pranger der Integrationsfeinde“ stellen). Deutschland hat diese Notbremse im Gegenzug zu seiner Zustimmung erhalten, trotz mit Abstand höchster Bevölkerungszahl nicht mehr an Stimmen im Rahmen der Stimmwägung zu bekommen als Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich.

Die Stimmwägung bei der qualifizierten Mehrheit bietet ein interessantes Terrain für verhandlungspolitisches Kalkül. Will man ein Vorhaben des → **Rates** maßgeblich beeinflussen oder ggf. auch gänzlich verhindern, so ist es wichtig, andere Länder als Bündnispartner zu finden.

Rahmenrecht für öffentliche Dienstleistungen

Das Rahmenrecht für → öffentliche Dienstleistungen soll im Lichte der bisweilen auch sehr negativen Erfahrungen mit der → **Liberalisierung** ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Markt und Staat bei → **öffentlichen Dienstleistungen** wieder herstellen. Hinter dieser Idee stehen neben einer großen Zahl der Mitglieder des → **Europäischen Parlaments** und vielen anderen Einrichtungen auch die beiden → **europäischen Sozialpartner** → **EGB** und CEEP (Europäischer Dachverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen). Die Petitionskampagne des EGB können Sie unter **<http://www.etuc.org/a/4423>** unterzeichnen). Ein derartiger Rechtsrahmen soll die wesentlichen Grundsätze und Bedingungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu Gunsten der BürgerInnen der Union und der Beschäftigten in den betroffenen Branchen festschreiben. Dazu zählen insbesondere

- das Primat funktionierender öffentlicher Dienstleistungen vor den Prinzipien des → **Binnenmarktes** und des Wettbewerbs,
- die Gewährleistung eines allgemeinen, diskriminierungs-

- freien, flächendeckenden und erschwinglichen Zugangs zu den betreffenden Leistungen sowie die Stärkung der Rechte der VerbraucherInnen,
- Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für die öffentliche Hand bei der Bereitstellung und Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen,
- eine umfassende Evaluierung der bisherigen Liberalisierungsmaßnahmen unter Beachtung der politischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie
- die proaktive Einbeziehung der Sozialpartner bei allen zu ergreifenden Maßnahmen.

Rat (bzw Rat der Europäischen Union)

Der Rat ist das Vertretungsorgan der Mitgliedstaaten in der Rechtsetzung und in der politischen Abstimmung. Er ist „das“ zentrale und einflussreiche Machtorgan innerhalb der EU.

Die Trends des letzten Jahrzehnts haben die Allmacht der Mitgliedstaaten im Rat andererseits auch eingeschränkt: einerseits zu Gunsten der Entscheidungseffizienz im Fall der Ausweitung der sog → **qualifizierten Mehrheit** (→ **Stimmwägung**) auf immer mehr Kompetenzbereiche, andererseits zu Gunsten des → **Europäischen Parlaments** durch Ausweitung des → **Mitentscheidungsverfahrens**. Aus ArbeitnehmerInnensicht ist ferner die Öffnung seiner Entscheidungsfindung nach Außen zu fordern: Gut möglich, dass sich der Rat dann eines Tages als „machtvolle Länderkammer“ vom Vorwurf des „Kuhhändlers hinter Polstertüren“ oder des Gremiums „der Reichsfürsten Europas“ emanzipiert haben wird.

Der Rat wird aus je einem/einer VertreterIn der 27 Mitgliedstaaten gebildet. Da die VertreterInnen in aller Regel ein Ministeramt in ihrem Land bekleiden, spricht man auch vom Ministerrat. Die konkrete Besetzung des Rates hängt vom Fachgebiet ab, dem sich der jeweilige Rat widmet. So treffen am Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“ die SozialministerInnen (bzw je nach Tagesordnung evt andere für Arbeitsmarkt, Gesundheit oder Verbraucherschutz zuständige MinisterInnen) der Mitgliedstaaten zusammen.

Legislative Beschlüsse werden vom Rat entweder → **einstimmig** oder mit → **qualifizierter Mehrheit** (→ **Stimmwägung**) beschlossen, je nach politischer Sensibilität der Materie. Bei allgemeinen politischen Abstimmungen in Form von Schlussfolgerungen entscheidet der Rat immer konsensual (de facto einstimmig).

Zu unterscheiden ist der Rat der Europäischen Union vom → **Europäischen Rat**.

Rechtsschutz

→ Grundrechte, → EuGH

Rechtsetzung

→ Mitentscheidungsverfahren, → Europäisches Parlament,
→ Rat

Reformvertrag

→ Vertrag von Lissabon

Richtlinie

Neben → **Verordnungen** zählen Richtlinien zu den wichtigsten

Rechtsakten, die die EU (bzw EG) beschließen kann. Richtlinien geben Ziele vor, die von den Mitgliedstaaten durch einzelstaatliche Gesetze umgesetzt werden müssen. Der Umsetzungsspielraum ist bisweilen auch sehr klein. Richtlinien ermöglichen es dann aber wenigstens den Mitgliedstaaten, bestimmte Regelungsbereiche systematisch in ihre Rechtsordnungen zu integrieren (zB eine Richtlinie, die dem → **Verbraucherschutz** gewidmet ist, ist im „österreichischen Konsumentenschutzgesetz“ umzusetzen). Es gibt zahlreiche Richtlinien, die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen gewidmet sind (siehe insb → **Sozialpolitik**). An dieser Stelle weisen wir auch auf die → **Entsenderichtlinie** hin. Sie regelt die Rechte von vorübergehend in andere Mitgliedstaaten entsandte ArbeitnehmerInnen. Umgesetzt wurde sie in Österreich ua im AVRAG. Im Bereich → **Binnenmarkt** wurde in den vergangenen Jahren die Dienstleistungsrichtlinie heiß diskutiert (siehe dazu → **Dienstleistungsfreiheit**).

Sozialagenda

Die Kommission hat im Juli 2008 eine Mitteilung mit dem Titel: „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“ vorgelegt. Die Themen der Agenda lauten: Kinder und Jugendliche – das Europa von morgen / In Menschen investieren / Mehr und bessere Arbeitsplätze schaffen / Neue Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln / Mobilität / Länger und gesünder leben / Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung / Diskriminierungsbekämpfung / Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität auf globaler Ebene. Ein wesentlicher Hintergrund der Agenda war zweifellos die wachsende EU-Skepsis in den Mitgliedstaaten und das Bemühen der → **Kommission**,

der Europäischen Union ein sozialeres Gesicht zu geben.

Die Initiative der → **Kommission** ist zu begrüßen. Die Ausrichtung der Agenda basiert aber in wesentlichen Teilen auf einer verengten ökonomischen Sichtweise, in der der Mensch primär als Ressourcenpool betrachtet wird, der für die Wirtschaft möglichst breit und effizient genutzt werden soll. Auch werden brennende sozialpolitische Fragen, wie etwa Schutz vor → **Lohn- und Sozialdumping** oder die Weiterentwicklung europäischer → **sozialer Mindeststandards** im Arbeitsrecht nicht oder nur unzureichend angesprochen. Überhaupt ist die Sozialagenda zwischenzeitlich auf Grund der Wirtschaftskrise stark in den Hintergrund gerückt.

Sozial- und Lohndumping

Damit wird kritisch zum Ausdruck gebracht, dass Anbieter aus anderen Ländern (einschließlich anderer Mitgliedsländer der EU), in denen niedrigere arbeits- und sozialrechtliche Standards gelten, ökonomische Güter billiger anbieten und deshalb eine illegitime Konkurrenz darstellen. Sozialdumping lässt sich u.a. durch die Verankerung EU-weiter → **sozialer Mindeststandards** bekämpfen. In Gestalt des Lohndumpings lässt es sich durch die Festigung des Prinzips des gleichen Entgelts für die gleiche Arbeit am gleichen Ort ebenso eindämmen (→ **Entsenderichtlinie**).

Insbesondere nach dem Ende der → **Übergangsfristen** mit den neuen Mitgliedsländern werden die Möglichkeiten und Anreize, sich durch Lohn- und Sozialdumping einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, wesentlich größer. Die AK fordert, dass für ArbeitnehmerInnen, die bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Unternehmen eingesetzt werden, grundsätzlich die gleichen Arbeitsbedingungen wie für inländische ArbeitnehmerInnen gelten. In Österreich sind die rechtlichen Grundlagen für eine Kontrolle

der Lohn- und Arbeitsbedingungen entsandter ArbeitnehmerInnen zu schaffen und die Kontrollbehörden mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Dazu gehört jedenfalls die praktisch wirksame Umsetzung der → **Entsenderichtlinie**. Eine europaweite Regelung der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken von Verwaltungsbehörden und der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen ist herzustellen.

Soziale Grundrechte

→ Grundrechte

Soziale Mindeststandards

Die Festigung des → **Europäischen Sozialmodells** erfordert die nachmalige Verankerung von Mindeststandards im Bereich der → **Sozialpolitik**. Nur dadurch lässt sich vermeiden, dass sozialpolitische Standards als Standortfaktor von einzelnen Mitgliedstaaten nach unten lizitiert werden (→ **Sozialdumping**). Als Mindeststandards ermöglichen es die betreffenden Vorschriften auch den Mitgliedstaaten, für ArbeitnehmerInnen günstigere Vorschriften im nationalen Recht (bzw im Kollektivvertrag) zu verankern.

Bisher wurden nicht zuletzt im Zuge sozialpolitischer Aktionsprogramme und des Sozialprotokolls des → **Vertrags von Maastricht** etliche Bereiche des Arbeitsrechts durch die Einfügung von Mindeststandards gegen Unterbietung abgesichert. Ein Endpunkt kann damit aber noch lange nicht erreicht sein.

Zu nennen sind insbesondere Richtlinien in folgenden Bereichen:

- Technischer Arbeitnehmerschutzes: zB die Arbeitsstättenrichtlinie, Lärmrichtlinie oder Asbestrichtlinie,
- Gleichbehandlungsrecht: zB die Gleichbehandlungsrichtlinie, die Antirassismusrichtlinie oder die Elternurlaubsrichtlinie,
- Arbeitsverhältnis: zB → **Arbeitszeitrichtlinie**, Betriebsübergangsrichtlinie oder Massenentlassungsrichtlinie,
- Kollektives Arbeitsrecht: zB Eurobetriebsräte-Richtlinie (→ **Europäischer Betriebsrat**), Richtlinie Unterrichtung und Anhörung der ArbeitnehmerInnen oder ArbeitnehmerInnenmitbestimmung in der SE-Richtlinie.

Soziale Querschnittsklausel

Diese besagt, dass die EU in allen Politikbereichen sozialen und beschäftigungspolitischen Zielen der Union Rechnung zu tragen hat. Die soziale Querschnittsklausel würde mit dem → **Vertrag von Lissabon** Geltung erlangen.

Sozialer Dialog

Der Soziale Dialog im weiteren Sinn ist die Einbeziehung der → **Sozialpartner** in die Willensbildung der EU. Zu nennen sind die Rolle der → **Sozialpartner** in der europäischen Beschäftigungsstrategie (→ **Beschäftigungspolitik**), die Teilnahme an der Verwaltung des → **Sozialfonds** oder der EWSA. Besonders hervorzuheben ist das autonome Rechtsgestaltungsrecht der Europäischen → **Sozialpartner** in der Regelungszuständigkeit der EU zur → **Sozialpolitik**. Dieses Rechtsetzungsverfahren kann als Sozialer Dialog im engeren Sinn bezeichnet werden.

Kern dieses Gestaltungsrechtes ist der Abschluss von Vereinbarungen (Übereinkommen) im Bereich der → **Sozialpolitik**. Derartige Vereinbarungen können die Grundlage für ein abgekürztes Rechtsetzungsverfahren bilden, indem (auf Vorschlag

der → **Kommission**) der → **Rat** einen entsprechenden Rechtsakt annimmt, sodass die Sozialpartnervereinbarung gleichsam in Richtlinienform „umgegossen“ wird. Im Ergebnis wird die Einbindung des → **Europäischen Parlaments** durch die besondere Repräsentation der Sozialpartner ersetzt.

Auf diese Weise sind bereits sieben → **Richtlinien** als Durchführung von Sozialpartnerübereinkommen erlassen worden, ua die Richtlinie zum Elternurlaub (RL 96/34/EG), die Richtlinie zur Teilzeitarbeit (RL 97/81/EG) und die Richtlinie zu befristeten Arbeitsverhältnissen (RL 99/70/EG).

Soziales Europa

Wenn die EU den Erwartungen der Bürger gerecht werden soll, muss sie stärker sozial ausgerichtet werden. Selbst aus konservativen Kreisen kommt heute die Forderung nach Schaffung einer Sozialunion. So sagt Jean-Claude Juncker, der Vorsitzende der Euro-Gruppe: „Wir sehen untätig zu, wie sich die ArbeitnehmerInnen von der EU abwenden. Daher brauchen wir nicht nur eine Währungs-, sondern auch eine Sozialunion“.

Zweifellos enthalten die EU-Verträge auch viele soziale Ziele. So besagt Art 2 EG-Vertrag, dass es Aufgabe der Gemeinschaft ist, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Das Sozialkapitel (vgl Art 136 EG-Vertrag) nennt als sozialpolitische Ziele der Gemeinschaft die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen an-

gemessenen sozialen Schutz, den → **sozialen Dialog**, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Allerdings müssen die darauf basierenden Maßnahmen „der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen“ (Art 136 Abs 2 EG-Vertrag). Von einer Gleichrangigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Ziele kann keine Rede sein. In diesem Sinne sind gemäß Art 128 Abs 2 EG-Vertrag die beschäftigungspolitischen Leitlinien der → **Wirtschaftspolitik** untergeordnet, die sich am „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (vgl. Art 98 EG-Vertrag) zu orientieren hat.

Die Frage ist, wie die soziale Dimension der EU gestärkt werden kann. Denn eines ist klar: Eine tatsächliche europäische Solidarität mit einer ausgeprägten materiellen europäischen Sozialpolitik und gleichzeitigen Verteilungsbereitschaft ist nicht in Sicht. Es gibt keinen Konsens zur Europäisierung des Sozialstaats und es ist nicht sicher, ob dies auch der richtige Weg wäre. Aber ein Mehr an sozialem Europa muss nicht notwendigerweise eine Harmonisierung der sozialen Systeme bedeuten. Notwendig ist jedenfalls der Schutz und die Förderung nationaler Gestaltungsräume für die Sozialpolitik. Darüber hinaus müssen die sozialen Standards durch europäische Vorgaben weiterentwickelt werden (→ **soziale Mindeststandards**).

Was ist dazu notwendig?

- Änderung bei der Rechtsprechung des → **EuGH** – siehe Fälle Vaxholm, Viking und Rüffert: In seinen Entscheidungen stellt der EuGH die Binnenmarktfreiheiten über die → **Sozialpolitik** und die sozialen → **Grundrechte** und gefährdet damit das → **europäische Sozialmodell**.
- Stopp des Steuersenkungswettlaufs auf EU-Ebene. Dadurch werden die öffentliche Haushalte und damit auch die Finanzierung des Sozialstaates gefährdet

(→ **Steuerpolitik**).

- Schutz der → **öffentlichen Dienstleistungen**, die immer wieder als ein Kernelement des europäischen Sozialmodells bezeichnet werden, aber einem Liberalisierungsdruck unterliegen.
- Maßnahmen gegen → **Sozial- und Lohndumping**, zB beim grenzüberschreitenden Einsatz von ArbeitnehmerInnen und der Entsendung von drittstaatsangehörigen ArbeitnehmerInnen.
- Neuausrichtung der EU-Politik im Wirtschaftsbereich (→ **Wirtschafts- und Währungsunion**).
- Eine kritische Analyse der Auswirkungen des europäischen → **Binnenmarkts** auf die nationalen Sozialstaaten. Wenn der Binnenmarkt ein Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa sein soll, dann brauchen wir europäische → **soziale Mindeststandards** in vielen Bereichen, die im Sinne des sozialen Fortschritts periodisch überprüft und weiterentwickelt werden sollten.

Sozialfonds

→ Haushalt

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist einer der beiden Strukturfonds, mit dem die Europäische Union bestehende Unterschiede in den Mitgliedstaaten ausgleichen will, um so den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Der ESF ist dabei das wichtigste beschäftigungspolitische Finanzierungsinstrument und ein Kernstück der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Berufsaussichten der EU-BürgerInnen.

Gemessen an seiner Bedeutung ist dieser Bereich finanziell sehr vernachlässigt. Das EU-Budget ist nach wie agrarlastig, im Jahr 2008 liegen die Landwirtschaftsausgaben bei 43 % des Gesamthaushalts. Bei den Rückflüssen nach Österreich belaufen sich die Agrarausgaben auf über 75 %, während die Mittel des Sozialfonds unter 5% der Rückflüsse ausmachen. Mit dieser Haushaltsstruktur können die Herausforderungen, denen sich die EU derzeit stellen muss, nicht bewältigt werden. Die Politik kommt nicht bei den BürgerInnen an, sie wissen nicht, wofür die EU ihre Mittel eigentlich verwendet, und haben nicht das Gefühl, davon zu profitieren. Der → **Haushalt** muss angesichts der Krise stärker umgeschichtet werden, damit kann auch die Akzeptanz der EU bei den BürgerInnen erhöht werden. Um den Bereich Soziales aufzuwerten ist eine Aufwertung bzw. ein Umbau des Europäischen Sozialfonds (ESF) notwendig. Dieser soll außerhalb der Strukturpolitik eigenständig agieren können und finanziell aufgewertet werden. Der Fonds soll dabei nicht wie bisher hauptsächlich den wirtschaftlich schwächeren Regionen zur Verfügung stehen, sondern all jenen, die bei der Bekämpfung von Problemen am Arbeitsmarkt (wie hohe Arbeitslosigkeit, niedrige Frauenerwerbsquote, hohe Zahl an SchulabbrecherInnen, geringe Weiterbildungsquoten – also bei der Erreichung von Zielen wie sie im Rahmen der → **Lissabon-Strategie** vorgesehen sind) Unterstützung benötigen. Eine Aufwertung des Sozialfonds erhöht die Akzeptanz der EU bei den BürgerInnen und wäre ein Schritt in Richtung → **soziales Europa**.

Sozialpartner

→ **Europäische Sozialpartner, → Sozialer Dialog**

Sozialpolitik

Als Sozialpolitik im weiteren Sinn kann jede Politik verstanden werden, die dem (sozialen) Wohlergehen der Menschen dient.

Auf europäischer Ebene kann darunter jede Maßnahme verstanden werden, die uns dem Ziel einer Sozialunion bzw einem → **Sozialen Europa** näher bringt.

Im EU-Jargon wird mit Sozialpolitik zumeist die besondere Kompetenz der Gemeinschaft gemäß Art 137 EG-Vertrag bezeichnet. Diese sozialpolitische Kompetenz bezieht sich (insb nach französischem Vorbild) vor allem auf Fragen des Arbeitsrechts. Dazu zählen ua technischer Arbeitnehmerschutz, Arbeitsbedingungen, Schutz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Chancengleichheit uvam. Hier ist die EU zur Festlegung von → **sozialen Mindeststandards** befugt.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Kompetenz sind zwar Arbeitsentgelt und das Arbeitskampfrecht. Das bedeutet aber nicht, dass diese beiden Rechtsgebiete vom Gemeinschaftsrecht überhaupt nicht berührt würden. Ein Kollektivvertrag etwa, der unterschiedliche „Entgelte“ für Österreicher und Nicht-Österreicher vorsehen würde, wäre etwa als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dennoch EU-widrig. Ein europäischer Mindestlohn könnte von der EU jedoch nicht festgelegt werden. Besondere Kritik erfuhr der → **EuGH** zuletzt auch durch seine Rechtsprechung zu Arbeitskampfmassnahmen (→ **Soziale Grundrechte**).

Sozialunion

→ **Soziales Europa**

Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP)

→ **Wirtschafts- und Währungsunion**

Steuerpolitik (Steuerdumping)

Ein gemeinsamer Markt bedarf zu seinem Funktionieren gewisser Rahmenbedingungen. Steuern sind im wirtschaftlichen Wettbewerb ein entscheidender Faktor, das gilt nicht nur für indirekte Steuern, sondern in zunehmendem Maß auch für direkte Steuern. Im Gegensatz zu den indirekten Steuern ist die Harmonisierung der direkten Steuern (dazu zählt die zB die Körperschaftssteuer) im EU-Vertrag jedoch nicht ausdrücklich geregelt.

Es gibt in der EU die Ideologie, die Schaffung von Rahmenbedingungen bei den direkten Steuern selbst dem Wettbewerb zu überlassen. Das führt zu einem Wettbewerb über die Höhe der Kapital- und Körperschaftssteuersätze und somit zu einer Senkung des Steuerniveaus insgesamt. Ein Wohlfahrtsstaat bedarf aber eines bestimmten Steuerniveaus. Will man nicht den Sozialstaat selbst zum Gegenstand des Wettbewerbs machen, dann bedarf es EU-weiter Mindestnormen zu allen wesentlichen Steuern. Es kann nicht sein, dass sich Nettoempfänger aus dem EU-Budget durch steuerliche Maßnahmen einen Vorteil verschaffen und damit einen schädlichen Steuer- und Standortwettbewerb mit einer Spirale nach unten forcieren.

Die AK fordert daher wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs im Bereich der direkten Steuern, insbesondere bei der Unternehmensbesteuerung. Notwendig ist eine Harmonisierung der Körperschaftssteuersysteme, eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen und die Schaffung eines Mindeststeuersatzes auf EU-Ebene. Gleichzeitig brauchen wir einen Übergang zur → **qualifizierten Mehrheit** im Steuerkapitel des EU-Vertrags, um den steuerpolitische Stillstand auf EU-Ebene zu überwinden. Leider ist es nicht gelungen, diese Änderung im → **Vertrag von Lissabon** zu verankern.

Stimmwägung im Rat

Entscheidet der Rat mit → **qualifizierter Mehrheit**, so werden die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend der Einwohnerzahl gewogen (dh jedem Mitgliedsstaat wird eine Punktezahl zugeordnet); hierbei wurde ein Mittelweg zwischen dem Gedanken gleichrangiger souveräner Staaten (grundsätzlich gilt jeder Staat gleich viel im internationalen Recht) und der demokratischen Repräsentation (Gewichtung nach der repräsentierten Bevölkerung) gefunden. Im einzelnen entfallen auf die Mitgliedstaaten folgende Stimmen:

Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich	29
Polen, Spanien	27
Rumänien	14
Niederlande	13
Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Ungarn	12
Bulgarien, Österreich, Schweden	10
Dänemark, Finnland, Irland, Litauen, Slowakei	7
Estland, Lettland, Luxemburg, Slowenien, Zypern	4
Malta	3
Gesamtstimmen	345

Mit dem → **Vertrag von Lissabon** würde die Stimmwägung durch die → **doppelte Mehrheit** abgelöst werden.

Subsidiaritätsprinzip

→ Nationale Parlamente

Transeuropäische Netze (TEN)

Die transeuropäischen Netze sollen zur Entwicklung des

→ **Binnenmarktes** und zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der Gemeinschaft beitragen. Im EU-Vertrag gibt es dazu eine eigene Rechtsgrundlage. Die Finanzierung erfolgt aus EU- und nationalen Mitteln. TEN gibt es in den drei Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie (→ **Energiepolitik**). Die TEN-Verkehr (TEN-V) betreffen den Straßen- und den kombinierten Verkehr sowie die Binnenschiffahrtsstraßen, die Seehäfen und das europäische Hochgeschwindigkeitsbahnnetz. Die TEN-Energie (TEN-E) betreffen die Bereiche Strom- und Gasversorgung. Mit der im Dezember 2003 vom → **Europäischen Rat** beschlossenen EU-Wachstumsinitiative soll der Ausbau der TEN forciert werden. Kernstück der Initiative bildet ein Sofortmaßnahmenprogramm mit 56 Projekten, die starke grenzüberschreitende Auswirkungen haben und sich positiv auf Wachstum, Arbeitsplätze und → **Umweltschutz** auswirken. Bis 2010 sind folgende Investitionen vorgesehen:

- 38 Mrd EUR für 29 prioritäre transeuropäische Verkehrsnetze (ua fünf Projekte mit Österreich-Bezug, darunter der Brenner-Basistunnel als 1. der 29 Prioritäten, allerdings fehlt weiterhin die Südbahn)
- 10 Mrd EUR für wichtige TEN-Energieprojekte
- 14 Mrd EUR für Projekte im Zusammenhang mit Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsnetzen sowie Forschung, Entwicklung und Innovation (→ **Forschung und Entwicklung**).

Die AK sieht in einem forcierten TEN-Ausbau einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung und kritisiert, dass die diesbezüglichen Mittel des → **Haushalts** im Rahmen der aktuellen Finanziellen Vorausschau (2007-2013) gekürzt wurden und im Verkehrsbereich nach wie vor ein kras- ses Missverhältnis zwischen Schienen- und Straßenprojekten besteht. So dürften bis 2010 nur rund 50% der Schienenprojekte, aber 100% der Straßenprojekte fertiggestellt werden.

Transparenzinitiative

Im Grünbuch „Europäische Transparenzinitiative“ vom November 2005 hat die → **Kommission** drei Bereiche herausgegriffen, in denen sie mehr Transparenz als notwendig erachtet:

1. Rolle der Lobbyisten (Interessenvertreter) in Brüssel,
2. Verbesserung der Konsultationsverfahren der → **Kommission**,
3. Offenlegung der Namen der Empfänger von EU-Geldern.

Seit dem Jahr 2005 hat die → **Kommission** teilweise Maßnahmen vorgelegt, die eine wesentliche Verbesserungen bedeuten, in anderen Bereichen blieb sie jedoch hinter den Erwartungen zurück:

Positiv ist etwa, dass (spätestens bis April 2009) alle Zahlungen von Agrarbeihilfen aus Geldern der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten offenzulegen sind. Die Kommission stellt eine Homepage zur Verfügung, unter welcher sie auf die Datenbanken der Mitgliedstaaten verlinkt: http://ec.europa.eu/agriculture/funding/index_de.htm. Die österreichischen Zahlungen im Bereich Agrar und Fischerei sowie Umweltförderungen sind unter <http://www.transparenzdatenbank.at/> abrufbar.

Weniger Fortschritte gibt es bei der Schaffung von mehr Transparenz im Bereich → **Lobbying**. Nach wie vor ist es leider nicht möglich festzustellen, in welchem Umfang Lobbyisten Einfluss auf die Entstehung von Rechtsakten ausüben. Zwar gibt es seit kurzem einen Verhaltenskodex für Lobbyisten: Dieser Kodex kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn sich Lobbyisten diesem freiwillig unterwerfen, auch ein Kontrollmechanismus und wirkungsvolle Sanktionen bei Verstößen gegen den Kodex

fehlen. Prinzipiell positiv ist zwar die Schaffung des neuen elektronischen Lobbyistenregisters (<https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/welcome.do>), auch hier bleibt aber das große Manko, dass eine Eintragung nicht verpflichtend ist, sondern lediglich auf freiwilliger Basis stattfindet.

Übergangsfristen

Ist einem Land beim Beitritt zur EU (→ **Erweiterung**, → **Beitrittskriterien**) nicht möglich, die legislativen und institutionellen Voraussetzungen zu erfüllen oder aus politischen oder sozialen Gründen erforderlich, werden Übergangsbestimmungen verhandelt. Diese stellen zeitlich befristete Ausnahmen von gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen dar.

In der letzten Erweiterungsrunde wurden zahlreiche Übergangsbestimmungen für die neuen, aber auch alten Mitgliedstaaten ausverhandelt. Sensible Bereiche für die alten Mitgliedsländer waren ua finanzielle Fragen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und Strukturpolitik, Verkehrspolitik sowie → **Arbeitnehmerfreizügigkeit**. Die neuen Mitgliedsländer haben Übergangsbestimmungen ua beim Grundverkehr, den Beihilfen und der → **Wirtschafts- und Währungsunion** erhalten.

Insbesondere als Anliegen Österreichs und Deutschland wurde eine bis zu 7-jährige Übergangsfrist am Arbeitsmarkt (einschließlich ArbeitnehmerInnenentsendung) festgelegt. Es entspricht einer Forderung der AK, dass diese Frist auch bis zum Jahr 2011 voll ausgeschöpft wird (gegenüber Bulgarien und Rumänien wohl bis Ende 2013). Bis zum Ablauf der Frist haben alte wie auch neue Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Vorbereitungen zu treffen, um den Nachteilen offener Arbeitsmärkte zu begegnen. Für die AK sind insb Qualifizierungsoffensiven und Maßnahmen, um → **Lohn- und Sozialdumping** entgegen zu treten, wichtig. Im Sinne einer schrittweisen Öffnung haben sich die

österreichischen Sozialpartner zudem für vereinfachte Verfahren bei der Zulassung von Fachkräften am österreichischen Arbeitsmarkt ausgesprochen.

Umweltpolitik

Eine eigenständige Umweltpolitik der EU begann Anfang der 1970er Jahre. Sie war weniger von der erstarkenden Umweltbewegung veranlasst als von der Sorge vor Handelshemmnissen (unterschiedliche Umweltansprüche der Mitgliedstaaten an Produkte) bzw Wettbewerbsverzerrungen (unterschiedliche Umweltansprüche und damit Kosten für Produktionsanlagen) – ein bis heute dominierendes Motiv für die EU-Umweltpolitik. Innerhalb der EU-Politik kommt bei der Frage „Vorrang Markt oder Vorrang Umwelt“ letztere häufig zu kurz.

Da Österreich zur Zeit des EU-Beitritts 1995 eine vergleichsweise gut entwickelte Umweltpolitik aufwies, wurde eine Stagnation dieser Politik befürchtet. Tatsächlich gehen umweltpolitische Impulse in Österreich inzwischen kaum mehr von nationaler Ebene aus. Zugleich werden in Österreich die von der EU vorgegebenen Mindeststandards – der Minimalkonsens der Mitgliedstaaten – nicht mehr überschritten. Dazu hat aber vor allem die Deregulierung auch im Rahmen der nationalen Politik beigetragen, denn häufig wären höhere Standards theoretisch zulässig.

Gern verschwiegen wird im Übrigen, dass im wesentlichen sämtliche EU-Regelungen auch mit österreichischer Zustimmung beschlossen wurden. Freilich hat die → **Kommission** eine beträchtliche Stärke bei der Prägung der Umweltpolitik. Die Rolle des → **Europäischen Parlaments** bei der Umweltpolitik ist nicht eindeutig

zuzuordnen, wobei nicht allein die sich ändernden politischen Mehrheitsverhältnisse dafür maßgeblich sind. Häufig, aber nicht immer tendiert das → **Europäische Parlament** zu schärferen umweltpolitischen Regelungen als die → **Kommission**, deren Linie in den letzten Jahrzehnten noch stärker von neoliberalen Zielen bestimmt war.

Umweltschutz

→ **Umweltpolitik**

Unionsbürgerschaft

Sie wurde mit der Gründung der EU (→ **Vertrag von Maastricht**) eingeführt. Die Rechtsstellung der UnionsbürgerIn vermittelt mittlerweile Freizügigkeitsrechte, die an keine (erwerbs)wirtschaftliche Tätigkeit mehr gebunden sind. Darüberhinaus stärkt der Status der Unionsbürgerschaft die politische und soziale Teilhabe beim Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsland der EU (siehe dazu im Teil EU-Ratgeber, Seite 9).

Verbraucherschutz

→ **Konsumentenschutz**

Verbraucherpolitik

→ **Konsumentenschutz**

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Hochwertige und leistbare Kinderbetreuung mit erwerbsfreundlichen Öffnungszeiten ist die Voraussetzung, damit Mütter und Väter gleichermaßen erwerbstätig sein können. Im Rahmen der → **Lissabon-Strategie** hat der → **Europäische Rat** im März 2002

auch Zielvorgaben für Kinderbetreuungsangebote beschlossen (bis 2010 Betreuungsplätze für 90% der Kinder ab drei Jahren und für 33 % der Kinder unter drei Jahren). Die EU ist von diesen Zielen weit entfernt und muss ihre Anstrengungen unbedingt intensivieren. Österreich gehört dabei zur Gruppe jener Staaten, die am weitesten zurückliegen. Oft sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in Europa zu teuer und ihre Öffnungszeiten häufig nicht mit Erwerbsarbeit vereinbar, wie selbst die → **Kommission** kritisiert.

Die AK fordert mehr Engagement beim Schließen der Versorgungslücken im Bereich der Kinderbetreuung. Gleichzeitig sollte die partnerschaftliche Teilung von Betreuungspflichten forciert werden, da in der Realität Frauen noch immer die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung tragen. Hier könnte ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld wesentliche Impulse für eine stärkere Beteiligung der Männer an der Kinderbetreuung auslösen.

Angesichts der Wirtschaftskrise muss eine Verdrängung von Frauen vom Arbeitsmarkt unbedingt vermieden werden. Wiedereinstiegsmaßnahmen und optimale Rahmenbedingungen für Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen bei den Konjunkturpaketen berücksichtigt werden.

Verfassungsvertrag

Wegen der geringen Fortschritte, die der → **Vertrag von Nizza** brachte, hat der → **Europäische Rat** im Dezember 2001 die Einberufung eines Konvents beschlossen, der einen Verfassungsentwurf ausarbeiten sollte. Das Verfassungskonzept sah vor, alle bestehenden Verträge

aufzuheben und durch einen einheitlichen Text zu ersetzen. Der Konvent tagte vom Februar 2002 bis Juli 2003. Im Oktober 2004 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf eine etwas abgeänderte Form des vom Konvent vorgelegten Verfassungsentwurfs. Nach den negativen Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden im Jahre 2005 wurde eine zweijährige Nachdenkpause einberufen. Im Juni 2007 einigte sich der → **Europäische Rat** auf ein detailliertes Mandat für eine neuerliche Regierungskonferenz, mit dem Auftrag, die bestehenden Verträge zu ändern. Ergebnis war der → **Vertrag von Lissabon**, in den ein großer Teil der Neuerungen des Verfassungsentwurfs aufgenommen wurde.

Verkehrspolitik

Verkehrspolitik ist mehr als die schnelle Verbindung zwischen A und B. Verkehrspolitik stellt die Mobilität der Bevölkerung sicher und ermöglicht der Wirtschaft den Warentransport. Effiziente Verkehrspolitik hat daher soziale, ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Derzeit steht leider primär nur die betriebswirtschaftliche und wettbewerbsrechtliche Optimierung der Verkehrsträger im Fokus der EU. Sozialpolitische Aspekte (wie die Versorgungssicherheit, Erreichbarkeiten usw) oder Agenden die Beschäftigten betreffend (Arbeitsbedingungen und Zahl der Arbeitsplätze) werden nicht oder nur zögerlich behandelt. Dabei werden gerade im Transportsektor verkehrsrechtliche Bestimmungen und ArbeitnehmerInnenrechte laufend umgangen.

Das Ziel der Verkehrsregelungen, einen fairen Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern herzustellen und den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger zu erhöhen, ist bis dato offenkundig gescheitert. Ebenso sind die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten weiterhin schlecht, klare technische und soziale Standards gibt es oft nur in Teilbereichen und diese werden nur

unzureichend kontrolliert. Es bedarf daher grundlegender Anpassungen im Verkehrsbereich:

- Herstellung von Kostenwahrheit im Verkehr (ua → **Sozialdumping** stoppen, → **Wegekostenrichtlinie**),
- Sicherstellung adäquater Arbeitsplätze zu fairen Arbeitsbedingungen,
- klare einheitliche technische und soziale Standards in den Bereichen Arbeitnehmer-Innenschutz, berufliche Qualifikation, Voraussetzungen zum Berufszugang, Umweltstandards, Aus- und Weiterbildungsstandards,
- klare Zuständigkeiten und Anknüpfungspunkte für die Kontrolle der Vorschriften,
- keine Beschränkung infrastruktureller Maßnahmen auf Hauptstrecken, schließlich erfüllt gerade der Regionalverkehr eine wichtige Zubringer- und Entlastungsfunktion,
- prioritäre Umsetzung des Ausbaus von Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsdienstleistungen für umweltfreundlichere Verkehrsträger (Schiene, Wasserstraße, öffentlicher Verkehr).

Verordnung

Neben → **Richtlinien** zählen Verordnungen zu den wichtigsten Rechtsakten, die die EU (bzw EG) beschließen kann. Sie gelten unmittelbar in der gesamten EU. Sie müssen daher nicht erst von den Mitgliedsländern in nationales Recht umgesetzt werden. Sie dienen dazu, ein Thema exakt und abschließend (ohne zusätzliche Entscheidungsspielräume der Mitgliedstaaten) zu regeln. Ein wichtiges Beispiel dafür ist aus ArbeitnehmerInnen-sicht die sog „Freizügigkeitsverordnung“ (VO 1612/68/EWG), in der viele Rechte von WanderarbeitnehmerInnen festgeschrieben werden.

Verstärkte Zusammenarbeit (vZ)

Das Instrument der „verstärkten Zusammenarbeit (vZ)“ wurde erstmals mit dem → **Vertrag von Amsterdam** eingeführt und mit dem → **Vertrag von Nizza** erweitert. Grundgedanke ist, dass eine Mindestanzahl von Mitgliedstaaten (derzeit acht) unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union aktiv werden kann. Jene Mitgliedstaaten, die zB im Sozialbereich weiter voranschreiten wollen, sollen dies auch innerhalb der Verträge tun können. Die Kriterien sind jedoch sehr restriktiv: Die vZ darf nur als letztes Mittel herangezogen werden und für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen, sie darf auch nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen. Die im Rahmen der vZ erlassenen Rechtsakte binden nur die an der Zusammenarbeit beteiligten Staaten. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitragswilligen Staaten angenommen werden muss. Die Mindestanzahl der beteiligten Staaten wird mit dem → **Vertrag von Lissabon** auf neun erhöht.

Die AK hat sich in der Vergangenheit zurückhaltend zu diesem Instrument geäußert. Obwohl vertraglich Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden, könnte die Anwendung der vZ zu Wettbewerbsnachteilen führen, wenn zB einige Mitgliedstaaten höhere Sozialstandards beschließen, die nur für sie gelten. Dazu kommt, dass es keine Verpflichtung zum Nachziehen gibt – dies könnte zur Schwächung des gemeinschaftlichen Besitzstandes führen. Allerdings: Angesichts einer größer werdenden Union ist nicht auszuschließen, dass gerade die Anwendung der vZ den europäischen Integrationsprozess positiv – zB im Sinne einer → **Sozialunion** – vorantreiben könnte (siehe auch → **Kerneuropa**).

Verteidigungspolitik

→ Neutralität

→ Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Vertrag von Amsterdam

Er wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und stellt einen Meilenstein in der Entwicklung der EU dar (Inkrafttreten am 1. Mai 1999). Stand zuvor immer die wirtschaftliche, später die politische Entwicklung im Vordergrund, so sind es in Amsterdam vor allem die Rechte der Europäischen BürgerInnen, die zum Schwerpunkt wurden. Daneben gibt es auch Neuerungen im Bereich des Gesundheits- und → **Verbraucherschutzes**. Vermehrte Anstrengungen bei der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen (→ **Gleichbehandlung**) werden anvisiert, ferner sollen Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen, der ethnischen Herkunft, der Religion, Weltanschauung und des Alters in Hinkunft stärker bekämpft werden.

Wichtig aus ArbeitnehmerInnsicht ist darüber hinaus das klare Bekenntnis der Mitgliedsländer zu einer Gemeinsamen → **Beschäftigungspolitik**. Mit dem Vertrag von Amsterdam wird in den Grundlagenverträgen (auch als Antwort auf die primär an der Geldwertstabilität orientierten Wirtschafts- und Währungspolitik) ein eigenes Beschäftigungskapitel vorgesehen. Dabei sollen insb Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt werden. Ausdrücklich wird festgehalten, dass das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus bei der Gestaltung aller Gemeinschaftspolitiken zu berücksichtigen ist.

Rückblickend betrachtet ist der Vertrag von Amsterdam

auch als Ausdruck eines sozialpolitischen Bewusstseins zu verstehen, das die EU vor allem in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts gekennzeichnet hat. Sowohl aus ökonomischen Gründen (der reine Markt- bzw Neoliberalismus war damals auch in Brüssel nicht tonangebend), aus sozialen Gründen (es gab in den 90ern zwar weniger entwickelte Staaten inmitten reicherer, jedoch keine massiven Wohlstandsunterschiede wie seit der Osterweiterung) und nicht zuletzt aus politischen Gründen (viele Regierungen der Mitgliedstaaten, ebenso die Mehrheit des → **Europäischen Parlaments** waren den ArbeitnehmerInnenanliegen verbundener als heute) war es damals möglich, „soziale Interessen“ europäisch durchzusetzen.

Vertrag von Lissabon

Der → **Europäische Rat** hat sich am 18. Oktober 2007 in Lissabon auf einen neuen Reformvertrag (auch „Vertrag von Lissabon“ genannt) geeinigt. Damit wird das Konzept eines → **Verfassungsvertrags** fallengelassen und die Substanz (der Inhalt) des Verfassungsvertrages wird stattdessen in die bestehende Vertragsarchitektur (EU-Vertrag, EG-Vertrag) eingebaut.

Bei den Institutionen der Union gibt es wesentliche Änderungen, die von der AK durchaus positiv bewertet werden:

Europäischer Rat

Wird erstmals zu einem Organ der Union,
unterliegt der EuGH-Kontrolle

Wählt mit qualifizierter Mehrheit (qM) einen Präsidenten
für zweieinhalb Jahre (Wiederwahl möglich, darf kein
Regierungsamt haben)

EU-Kommission

Bis 2014 je ein Staatsangehöriger, dann Reduktion auf 2/3, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Auswahl erfolgt auf der Grundlage eines Systems der gleichberechtigten Rotation

Kommissionspräsident kann einzelne Kommissare entlassen und hat Leitlinienkompetenz

EU-Parlament (EP)

Wählt den Kommissionspräsidenten (auf Vorschlag des Europäischen Rates)

Max 750 Sitze, mindestens 6 je Mitgliedstaat, max 96 pro Mitgliedstaat

EP kann – wie bisher – die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu bestimmten Fragen vorzulegen. Neu ist: Kommission muss begründen, wenn sie es nicht tut

Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Wird vom Europäischen Rat mit qM + Zustimmung des KOM-Präsidenten ernannt

Ist ständiger Vorsitzender des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und gleichzeitig Vizepräsident der Kommission

Ministerrat

Tagt in verschiedenen Zusammensetzungen, zwei Formationen werden ausdrücklich erwähnt: „Allgemeine Angelegenheiten“ und „Auswärtige Angelegenheiten“

Europäischer Rat beschließt mit qM die übrigen Ratsformationen

Einführung von Teampräsidenschaften (jeweils drei aufeinanderfolgende Mitgliedstaaten übernehmen den Vorsitz im Rat)

Sonstige Organe und Einrichtungen

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Ausschuss der Regionen (AdR)

Beide je 350 Mitglieder

AdR bekommt Klagerecht bei Verletzung eigener Rechte und bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip

Der Reformvertrag würde das soziale Profil der EU weiter stärken. Er enthält einen umfassenden Katalog an sozialen Werten und Zielen: Vollbeschäftigung, soziale Marktwirtschaft, sozialer Fortschritt, Förderung sozialer Gerechtigkeit, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Solidarität zwischen den Generationen und Schutz der Rechte des Kindes. Mit der Aufnahme der → **Charta der Grundrechte** ins Primärrecht würden auch einzelne soziale → **Grundrechte** rechtsverbindlich verankert werden. Eine Neuerung ist auch die → **soziale Querschnittsklausel**. Positiv ist zudem die ausdrück-

liche Anerkennung der Rolle der → **Sozialpartner** und des → **Sozialen Dialogs**. Ebenso wurde versucht, der zunehmenden Kritik an der Liberalisierungspolitik der EU (→ **Liberalisierung**) in besonders sensiblen Bereichen (insb bei → **öffentlichen Dienstleistungen**) durch ein eigenes Protokoll ansatzweise Rechnung zu tragen.

Zu kritisieren aus ArbeitnehmerInnsicht ist indessen die Beibehaltung der bisweilen radikal marktwirtschaftlichen Grundausrichtung der Union. Weiterhin wäre die Geldpolitik der → **EZB** vorrangig der Preisstabilität verpflichtet. Die Budgetpolitik der Mitgliedstaaten bliebe zwischen den → **Konvergenzkriterien** und dem → **Stabilitäts- und Wachstumspakt** eingezwängt, die die Mitgliedstaaten zu einem restriktiven Budgetkurs zwingen. Weiters bleibt die → **Einstimmigkeit** in der → **Steuerpolitik** bestehen.

Etliche Bestimmungen des Vertrages sollten ferner die demokratische Dimension der Union stärken. So soll das → **Europäische Parlament** hinkünftig noch stärker in die Ernennung der → **Kommission** einbezogen werden. Ein Bürgerbegehren soll eingeführt werden: Mindestens eine Million BürgerInnen aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten können danach die → **Kommission** auffordern, Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen. Der → **Rat** soll öffentlich tagen, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt; als Beschlussquorum soll ab 2014 die sog → **doppelte Mehrheit** gelten.

Nach dem negativen Vertragsreferendum in Irland im Juni 2008 ist ungewiss, wann der Vertrag in Kraft treten wird. Der → **Europäische Rat** hat im Dezember 2008 Irland weitreichende Zugeständnisse gemacht, um eine

neuerliche Volksabstimmung zu ermöglichen – so soll jeder Mitgliedstaat auch weiterhin über einen Kommissar verfügen.

Vertrag von Maastricht

Am 7. Februar 1992 wird mit dem Vertrag von Maastricht die Gründung der Europäischen Union abgeschlossen. Das Vertragswerk ergänzt die schon bestehende enge wirtschaftliche Verbundenheit der Mitgliedstaaten mit einer weiter gehenden politischen Union. Die EU wird oft als Tempel symbolisiert, der von folgenden drei Säulen getragen wird:

1. Säule: Die EG (als Sammelbegriff für die ursprünglichen Europäischen Gemeinschaften, bestehend aus Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Europäischer Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, dieser Vertrag lief 2002 aus) und → **Europäischer Atomgemeinschaft**),
2. Säule: Die Zusammenarbeit im Bereich der → **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**,
3. Säule: Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), → **Justiz und Inneres**.

Der Vertrag enthält überdies konkrete Festlegungen für die Schaffung einer → **Wirtschafts- und Währungsunion**. Er führt die → **Unionsbürgerschaft** ein und das → **Europäische Parlament** wird durch die Einführung des → **Mitentscheidungsverfahrens** aufgewertet.

Aus Arbeitnehmersicht ist aber vor allem das Sozialprotokoll hervorstreichend. Es schafft neue Rechtsetzungskompetenzen am Gebiet des Arbeitsrechts und stärkt die Position der → **Sozialpartner**, insb durch ein neues Rechtsetzungsverfahren, den → **Sozialen Dialog**. Das Sozialprotokoll war aufgrund des britischen Widerstandes gegenüber europäischen Kompetenzen auf dem Gebiet der → **Sozialpolitik** zunächst nicht für das Ver-

einigte Königreich anwendbar. Erst unter der Regierung von Tony Blair sollte es mit dem → **Vertrag von Amsterdam** als eigenes Kapitel (und für alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise verbindlich) im EG-Vertrag aufgenommen werden.

Vertrag von Nizza

In dieser Etappe des vertraglichen Ausbaus der EU (unterzeichnet 2000, in Kraft 2003) werden Regelungen für drei wichtige institutionelle Fragen am Vorabend der „Osterweiterung“ gesetzt: die Größe und Zusammensetzung der → **Kommission**, eine Neuverteilung der → **Stimmwägung** im → **Rat** und eine Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen (→ **Qualifizierte Mehrheit**). Diese institutionellen Änderungen waren notwendig, um die Entscheidungsfähigkeit in einer größeren Union zu erhalten. Da die Ergebnisse nur einen Minimalkompromiss darstellen, wurde eine Erklärung zur Zukunft der Union verabschiedet, in der bereits der Weg zu einer weiteren Überarbeitung der Verträge vorgezeichnet wurde.

Demokratiepolitisch von Bedeutung war in Nizza aber die Proklamation der → **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union, worin die → **Grundrechte** europäischen BürgerInnen erstmals umfassend kodifiziert worden sind.

Wegekosten-Richtlinie

Der Schwerverkehr auf der Straße hat sich vom allgemeinen Wirtschaftswachstum im letzten Jahrzehnt abgekoppelt. Das heißt: Der Lkw-Verkehr ist schneller als die Wirtschaft gewachsen und das bedeutet nicht zwangsläufig Wohlstand für alle. Weil der Lkw-Verkehr

nicht alle Kosten, die er verursacht (va Umwelt-, Gesundheits-, Unfallfolgekosten und Stau), bezahlt, muss die Allgemeinheit schon 2,6% des BIP nur für diese externen Kosten aufbringen. Zusätzliche Mautgelder sollen vorrangig für die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs und der Schieneninfrastruktur, aber auch zur Entlastung der Abgaben auf den Faktor Arbeit herangezogen werden. Die Mittelverwendung entscheidet über die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.

Forderungen der AK:

- Enge Handlungsspielräume in der derzeit gültigen Wegekosten-Richtlinie (zB Indexierung der Lkw-Mauttarife an den Verbraucherpreisindex, Querfinanzierungszuschläge) konsequent ausnützen,
- Verankerung der externen Kosten in einer neuen EU-Wegekosten-Richtlinie bis spätestens 2011,
- Die vollen Lkw-Folgekosten va bei Lärm, Luftverschmutzung, Stau, Klima und Unfallfolgekosten sollen in die Lkw-Maut einbezogen werden,
- Ausdehnung der Lkw-Maut auf das niederrangige Straßennetz in Form einer Bundesschwerverkehrsabgabe für alle Lkw. Zusätzliche Mautgelder erhöhen die Kostenwahrheit und eröffnen neue Finanzperspektiven für den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs und die Infrastruktur (Schiene und Straße),
- Sensible Regionen müssen gebührend berücksichtigt werden,
- Ausreichende Rast und Ruheplätze für Lkw-Lenker müssen zur Vermeidung von Unfällen auf Autobahnen garantiert werden,
- Die Verwaltungskosten für die Lkw-Kontrollen auf Autobahnen zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten sowie vorgeschriebenen technischen Standards sollen ebenfalls in die Mautberechnung einbezogen werden.

Wettbewerbspolitik

Das im EG-Vertrag vorgesehene Wirtschaftssystem fußt auf einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Dies setzt voraus, dass der Wettbewerb vor Verfälschungen geschützt wird. Zu diesem Zweck sieht das Wettbewerbsrecht der EU Regelungen zu Kartellen, marktbeherrschenden Stellungen, Fusionen und staatlichen Beihilfen vor. Umgesetzt werden diese Regelungen überwiegend von der → **Kommission** (unmittelbare Vollzugskompetenz).

So ist zB die Kommission befugt, Unternehmenskartelle von europäischer Tragweite zu untersagen oder Beihilfen der Mitgliedstaaten an „ihre“ Unternehmen zu genehmigen. Von Gewerkschaften und anderen ArbeitnehmerInnenvertretungen wurde hier in den letzten Jahren insb thematisiert, inwieweit Beihilfen an grundsätzlich subventionsabhängige öffentliche Dienstleister (zB Krankenhäuser, Schulen, sozialer Wohnbau und andere Leistungen von sozialpolitischer Tragweite) dem Einfluss der marktorientierten Kommission entzogen werden können (→ **Öffentliche Dienstleistungen**).

Wirtschaftspolitik

Die → **Wirtschafts- und Währungsunion** erfordert eine enge Koordinierung der innerstaatlichen Wirtschaftspolitiken. Daher bezeichnet der EG-Vertrag die Wirtschaftspolitik als „eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“. Die Koordinierung erfolgt über die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“, die vom → **Rat** auf Empfehlung der → **Kommission** beschlossen werden und seit 2005 Teil der „Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung“ sind.

Darüber hinaus enthält der EG-Vertrag (Titel VII) noch weitere Bestimmungen zur Wirtschaftspolitik:

- Die Wirtschaftspolitik der EU ist dem „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichtet.
- Multilaterale Überwachung: Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten überwachen die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Umsetzung der Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung. Sie können Empfehlungen an die Regierung eines Mitgliedstaats richten, dessen Wirtschaftspolitik bzw → **Beschäftigungspolitik** nicht den genannten Leitlinien entspricht.
- Verfahren bei einem übermäßigen Defizit: Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite, und die Kommission hat für die Einhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.
- Ferner die institutionellen Bestimmungen für die → **Europäische Zentralbank**.

Die AK kritisiert, dass die EU-Wirtschaftspolitik schwerpunktmäßig auf angebotseitige Maßnahmen setzt. Die EU braucht eine Wirtschaftspolitik, in der das Zusammenwirken („Policy Mix“) von → **Geldpolitik**, Budgetpolitik und Lohnentwicklung so koordiniert wird, dass ausreichend Wachstum und Beschäftigung erreicht werden (siehe auch → **Wirtschafts- und Währungsunion**).

WSA (Wirtschafts- und Sozialausschuss)

→ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

Während die → **Geldpolitik** vergemeinschaftet ist und zentral

von der → **Europäischen Zentralbank (EZB)** für den gesamten Euro-Raum gestaltet wird, fällt die Fiskal- bzw Budgetpolitik weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Als „Bindeglied“ zwischen diesen beiden Bereichen fungieren die → **Konvergenzkriterien** des EU-Vertrages (3%-Defizitgrenze, 60%-Schuldenquote – jeweils bezogen auf das BIP) bzw der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), der die Spielregeln für die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorgibt.

Der Pakt führte zu einer Verschärfung der Regeln für die Fiskalpolitik, da die Mitgliedstaaten mittelfristig nunmehr ein Nulldefizit bzw einen Überschuss erwirtschaften müssen und die 3%-Defizitgrenze nur noch in ökonomischen Ausnahmesituationen überschritten werden kann. Weiters präzisiert der Pakt das bereits im → **Vertrag von Maastricht** enthaltene Frühwarn- und Sanktionsverfahren – der einzige Koordinierungsprozess auf europäischer Ebene, bei dem Sanktionen drohen, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht an die Vorgaben halten. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit kommt zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat die Defizitobergrenze von 3% Neuverschuldung überschreitet und kann zur Verhängung einer Geldbuße führen, die max 0,5% des BIP ausmachen kann. Der SWP wurde 2005 reformiert, bleibt aber nach wie vor zu restriktiv.

Die AK kritisiert seit Jahren, dass in der WWU die Rolle der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage zur Belebung der Wirtschaft vernachlässigt wird. Die seit Jahren stagnierende wirtschaftliche Entwicklung ist maßgeblich durch die mangelnde Binnennachfrage (privater Konsum, öffentliche Investitionen) bestimmt. Und das hängt ursächlich mit den aus unserer Sicht falschen makro-

ökonomischen Rahmenbedingungen zusammen, wie sie im EU-Recht festgelegt sind:

Die AK fordert daher eine Neuausrichtung der EU-Politik im Wirtschaftsbereich:

- Durch eine intelligente Reform des SWP muss der budgetpolitische Spielraum der Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Langfristige öffentliche Zukunftsinvestitionen für Wachstum und Beschäftigung sollen aus dem Defizit herausgerechnet werden (goldene Finanzierungsregel),
- Preisstabilität, Wachstum und Beschäftigung müssen gleichrangige Ziele der → **EZB** sein,
- Verbesserte Koordinierung der verschiedenen Elemente der → **Wirtschaftspolitik** innerhalb der EU und Aufwertung des → **Makroökonomischen Dialogs**,
- verstärkte Einbindung der → **Sozialpartner** und des → **Europäischen Parlaments** in die EU-→ **Wirtschaftspolitik**,
- Beendigung des → **Steuerdumpings** im → **Binnenmarkt** durch Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme, Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen und Schaffung eines Mindeststeuersatzes.

Zukunft der EU

Die Zukunft des europäischen Integrationsprozesses ist offen. In den EU-Verträgen ist kein finales Ziel festgelegt. In der Präambel des EU-Vertrags findet sich lediglich die Formulierung, den „Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem → **Subsidiaritätsprinzip** möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen“. Mit ihrem eigenständigen Rechtssystem lässt sich die EU auch nicht so einfach zwischen den Modellen des Staatenbundes (Konföderation) und des Bundesstaates (Föderation)

ansiedeln. Die Kompetenzen der EU-Institutionen reichen über das klassische Völkerrecht hinaus. Ein Staat mit allen seinen klassischen Attributen ist die Union jedoch noch nicht geworden. Völkerrechtlich ist und bleibt die EU eine historisch einzigartige Konstruktion.

Es gibt in vielen Fragen zur Zukunft der Union keinen Konsens, aber die beruhigende Gewissheit, dass die Mitgliedstaaten „Herren der Verträge“ sind. Grundsätzliche Weichenstellungen können daher nur → **einstimmig** beschlossen werden. Es kann auch sein, dass zukünftige Mitgliedstaaten wieder austreten (im → **Vertrag von Lissabon** ist erstmals ein Austrittsverfahren enthalten). Möglich ist auch die Entwicklung eines → **Kerneuropas**, das mehrere Mitgliedstaaten umfasst, die in bestimmten Politikbereichen stärker zusammenarbeiten wollen (zB in der → **Sozialpolitik** oder → **Steuerpolitik**, oder auch in der → **Verteidigungspolitik**).

Für die AK ist und bleibt die wesentliche Zukunftsvorstellung, dass die EU sich zu einer → **Sozialunion** weiterentwickelt, in der wirtschaftliche und soziale Ziele gleichrangig gelten und umgesetzt werden.

<http://wien.arbeiterkammer.at>
<http://akeuropa.eu>

Diese Broschüre bekommen Sie unter (01) 310 00 10 497

**ALLE AKTUELLEN AK BROSCHÜREN FINDEN SIE IM INTERNET ZUM BESTELLEN
UND DOWNLOAD**

■ <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten

■ Bestelltelefon: (01) 501 65 401

■ E-Mail: bestellservice@akwien.at

Artikelnummer **497 / 1**

Stand: Mai 2009

An dieser Broschüre mitgearbeitet haben: Melitta Aschauer-Nagl, Elisabeth Beer, Christof Cesnovar, Éva Dessewffy, Martha Eckl, Frank Ey, Walter Gagawczuk, Wolfgang Greif, Franz Greil, Helga Hess-Knapp, Bernhard Horak, Karl Kollmann, Doris Lutz, Ingrid Moritz, Miron Passweg, Johannes Peyrl, Dominik Pezenka, Werner Raza, Christa Schlager, Christoph Streissler, Petra Streithofer, Iris Strutzmann, Norbert Templ, Alice Wagner, Norman Wagner, Valentin Wedl.

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Hersteller: TDS Sares, 1190 Wien, Muthgasse 68
Verlags- und Herstellort: Wien